Anfechtung und Widerruf des prozessualen Anerkenntnisses.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Hans Fichtner
Kammergerichtsreferendar
zu Berlin.

1933

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Dekan: Prof. Dr. Stoll.

Berichterstatter: Professor Dr. August Hegler.

Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1933.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550010_0153

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	1—2
A. 1. Hauptteil	
Die rechtliche Natur des prozessualen Anerkenntnisses.	2—16
I. Das Anerkenntnis ist nicht ein rein materielles Rechtsgeschäft,	2
II. es enthält keinen Doppeltatbestand,	2
III. und ist kein gemischtrechtliches Geschäft mit Doppelnatur.	3—4
IV. Das Anerkenntnis ist rein prozessualer Natur.	4—12
V. Das prozessuale Anerkenntnis ist Willenserklärung, nicht Wissenserklärung.	13—16
B. 2. Hauptteil.	
Anfechtung und Widerruf des prozessualen Anerkenntnisses.	16—40
I. Das Anerkenntnis ist nicht frei widerruflich, wie Demmler es annimmt,	16—17
II. es ist nicht schlechtweg unwiderruflich.	17—18
III. § 812 BGB. ist nicht entsprechend anwendbar.	18
IV. Ebensowenig kann § 290 ZPO. auf das Anerkenntnis angewendet werden.	18—19
V. Eine unmittelbare Anwendung der §§ 116 ff. BGB. entfällt im Hinblick auf das Ergebnis der im Hauptteil 1 geführten Untersuchung.	20—21
VI. Die Zulassung des Widerrufs (i. w. S.) des prozessualen Anerkenntnisses kann nicht in das freie Ermessen des Richters gestellt werden.	21
VII. Entsprechende Anwendung der §§ 116 ff. BGB. ist nicht zulässig.	21—22
VIII. Die Anfechtung des Anerkenntnisses ist zulässig als Folge des Wesens des prozessualen Anerkenntnisses und des Wesens und Zweckes des Prozesses.	22—40
1. Anfechtung wegen Irrtums.	34—36
a) im Erklärungswillen.	34
b) im Erfolgswillen.	34
aa) nur beim Irrtum im speziellen,	34
bb) nicht im allgemeinen Erfolgswillen.	34—35
c) wegen Irrtums im Beweggrunde.	35—36

Seite

d) bei Vertretung durch einen Prozeßvertreter. 36
2. Arglistige Täuschung und Betrug. 37—38
3. Zwang und Drohung. 38
4. Scherzerklärung. 38—39
5. Scheinerklärung. 39
6. Geheimer Vorbehalt. 39—40

IX. Der Widerruf (i. e. S.) ist zulässig mit Zustimmung des Gegners. 40

C. 3. Hauptteil

Die Form der Anfechtung und des Widerrufs (i. e. S.) und die Grenzen ihrer Geltendmachung. 40—41

von Amelunxen: Freiwillige Gerichtsbarkeit — freiwillige Urteile (Anerkenntnis-Urteile), Sonderdruck aus dem 7. Jahrgang des Zentr.-Blattes für d. freiw. Gerichtsbarkeit 1907.
Bayer, H.: Entscheidungsgrundlagen (1911).
Bähr: Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 3. Aufl. 1894.
Baumbach: Zivilprozeßordnung 6. Aufl. 1931.
Brinkmann: Begründung der Klagen. 1883.
von Broken: Beiträge zur Lehre vom Schuldanerkennungsvertrag. Diss. 1892.
Brütt: Die abstrakte Forderung nach Deutschem Reichsrecht. 1908.
Buhl: Beiträge zur Lehre vom Anerkennungsvertrag, 1875.
Bülow: Die Lehre von den Prozeßeinreden und Prozeßvoraussetzungen. 1868.
Bülow: Das Geständnisrecht. 1899.
Bülow: Klage und Urteil, in ZZP. 31, S. 191 ff.
Bülow: Zivilprozessuale Fiktionen und Wahrheiten, in Ziv.A. 62, S. 1 ff.
Bülow: Begriff des gerichtlichen Geständnisses, in Ziv.A. 88, S. 317 ff.
Bunsen: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1900.
von Canstein: Anerkenntnis und Geständnis, in ZZP. 1, S. 275 ff.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 1913.
Crome: System des Deutschen bürgerlichen Rechts. 1900.
Danz: Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 1911.
Degenkolb: Das Anerkenntnisurteil, Beiträge z. Zivilprozeß. 1905.
Demelius: Die confessio im römischen Zivilprozeß und das gerichtliche Geständnis der neuesten Prozeßgesetzgebung. 1880.
Demmler: Das gerichtliche Geständnis von Rechtsverhältnissen. 1895.
von Drygalski: Wesen des Anerkenntnisses. 1912.
Eccius: Besprechung von Wach, Handbuch des Deutschen Ziv.-Prozeßrechts, in Gruch. 30, S. 465 ff.
Engelmann: Der Deutsche Zivilprozeß. Bd. III. 1901.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, von Enneccerus, Kipp und Wolff, I 1 und 2, 1926,
Förster-Kann: Die ZPO. für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1913.
Freudenthal-Sauerländer: Kommentar zur ZPO. 4. Aufl. 1926.
Friedländer: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. 3. Aufl. 1930.
Friedrichs: Anfechtung von Streithandlungen, in ZZP. 50, S. 82 ff.
Fuchsberger, Heinrich: Arglistige Täuschung im Zivilprozeßrecht, Rostock 1930 (Rostocker Abhandlungen, Rechtswissenschaftl. Reihe Heft 11).
Geib: Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung im Deutschen Zivilprozeß. 1909.
Goldschmidt: Zwei Beiträge zum materiellen Justizrecht (Festschrift für Brunner) 1914.
Goldschmidt: Der Prozeß als Rechtslage, eine Kritik des prozessualen Denkens. 1925.
Goldschmidt, Lehrbuch: Zivilprozeßrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften). 2. Aufl. 1932.
Görres: Verschulden im Prozeß, in ZZP. 34, S. 1.
Grabner: Natur des prozessualen Verzichts und Anerkenntnisses und des Prozeßvergleiches, in Gruch. 61, S. 65 ff.
Große: Erledigung des Rechtsstreits. Diss. 1907.
Hahn: Materialien zur ZPO. 2. Aufl. 1881.
Hatschek: Lehrbuch des Deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 5. und 6. Aufl. 1927.

Hegler: Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht. 1903.
Hein: Identität der Partei. 1918.
Heldmann: Anfechtung eines Prozeßvergleichs, in ZZP. 44, S. 449 ff.
Hellmann: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1885.
Hellwig: Anspruch und Klagrecht. 1900.
Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.
Hellwig: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozesses, Bd. I 1903, Bd. II 1907.
Hellwig: Prozeßhandlung und Rechtsgeschäft. (Festgabe der Berliner jur. Fakultät für von Gierke). 1910 (Bd. II).
Hellwig: System des Deutschen Zivilprozesses. 1912.
Hellwig: Besprechung von Rosenbergs Stellvertretung, in ZZP. 39, S. 364 ff.
Henle: Irrtum über die Rechtsfolgen (Festschrift für Krüger) 1911.
Hofmann: Historische und dogmatische Darstellung des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. 1892.
Hölder: Die Natur des gerichtlichen Geständnisses, in ZZP. 28, S. 389 ff.
Hölder: Anspruch und Klagrecht, in ZZP. 29, S. 94/5.
Jellinek: System der subjektiv öffentlichen Rechte. 1905.
Jellinek: Verwaltungsrecht: Verwaltungsrecht (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften Bd. XXV). 3. Aufl. 1931.
Kipp, Theodor: Ueber Doppelwirkungen im Recht, insbesondere über die Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit. (Festgabe für von Martitz). 1911.
Kisch: Besprechung von Degenkolb, Anerkenntnisurteil, in ZZP. 34, S. 381 ff.
Kisch: Besprechung von Bülow, Geständnisrecht, in Gött. gel. Anzeigen 163. Jahrgang Bd. I, S. 206 ff.
Kisch: Deutsches Zivilprozeßrecht. 1909.
Klein: Die Rechtshandlungen im engeren Sinne. 1912.
Klein: Die schuldhafte Parteihandlung. 1885.
Kleinfeller: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1925.
Klingmüller: Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des BGB. für das Deutsche Reich. 1903.
Kohler: Der Prozeß als Rechtsverhältnis. 1888.
Kohler: Gesammelte Beiträge zum Zivilprozeß. 1895.
Kohler: Grundriß des Zivilprozesses. 2. Aufl. 1901.
Kohler: Technik der Gesetzgebung, in ZZP. Bd. 20, S. 368 ff.
Kohler: Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkungen, in ZZP. Bd. 29, S. 38 ff.
Kormann: System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. 1910.
Krebs: Ueber Schuldanerkennung. Diss. 1888.
Labes: Besprechung von Heglers Beiträgen, in Krit. Vierteljahrs-Schrift Bd. 46. S. 556 ff., 1905.
Lange: Willensmängel bei Prozeßhandlungen, in ZZP. Bd. 53, S. 246 ff.
Langheineken: Der Urteilsanspruch. 1899.
Lehmann: Rechtsnatur des Klaganerkenntnisses. (Festgabe für Krüger). 1911.
Lenel: Besprechung von Bülows Geständnisrecht in Krit. Viertelj.-Schr. Bd. 42, S. 567 ff.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft. 1907.
Manigk: Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. 1901.
Mayer, Karl: Anspruch und Rechtskraft. 1896.
Meyer, H.: Ueber Heglers „Beiträge", Recht 1904, Bd. 8, S. 581.
Michel: Absolute Nichtigkeit von Zivil- und Strafurteilen. 1906.
Möhring: Die Natur und Kraft des Geständnisses im Zivilprozeß. Diss. 1885.
Motive: zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1888.

Müller Hans: Wesen und Wirkungen des Anerkenntnisses im Zivilprozeß. 1911.
Neukamp: Kommentar zur ZPO. 2. Aufl.
Neuner: Privatrecht und Prozeßrecht. 1925.
Nußbaum: Die Prozeßhandlungen. 1908.
Oertmann: Der Vergleich. 1895.
Oertmann: Grundriß des Zivilprozesses. 4./5. Aufl. 1930.
Pagenstecher: Die Lehre von der materiellen Rechtskraft. 1905.
Pagenstecher: Besprechung von Degenkolbs Beiträgen in ZZP. Bd. 36, S. 3.
Paul: Der Vergleich im Zivilprozeß. 1898.
Petersen-Remlé-Anger: Die ZPO. für das Deutsche Reich. 5. Aufl. 1904.
Pietz: Die Anfechtung inkorrekter Entscheidungen im Deutschen Zivilprozeßrecht. 1928.
Planck: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1887.
Planck: Kommentar zum BGB. 4. Aufl. 1913.
Pollak: Gerichtliches Geständnis im Zivilprozeß. 1893.
Reichel: Behandlung formnichtiger Verpflichtungsgeschäfte, in Ziv.A. Bd. 104, S. 83 f.
Reincke: Die Deutsche ZPO. 5. Aufl.
Reinhold: Begriff der Rechtsverletzung, in ZZP. Bd. 21, S. 39 ff.
R.G.R.: Das BGB., kommentiert von Reichsgerichtsräten. 7. Aufl. 1929.
Rosenberg: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1931.
Rosenberg: Stellvertretung im Prozeß. 1908.
Rümelin, Max: Zur Lehre von den Schuldversprechen und Schuldanerkenntnissen des BGB., in Ziv.A. Bd. 97, S. 211 ff., 98 S. 169 ff.
Rumpelt: Bausgesetz für das Königreich Sachsen, 1904.
Sauer: Grundlagen des Prozeßrechts. 2. Aufl. 1925.
Skede: Das österreichische Zivilprozeßrecht. I. Bd. 1900.
Schloßmann: Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person und der Person und der Sache nach dem BGB., in Fischers Abhandlungen IX. 3 S. 47 ff.
Schmidt, Richard: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1906.
Schneider, K.: Irrtum im Prozeß, in ZZP. Bd. 31, S. 275 ff.
Schneider, Konr.: Treu und Glauben im Prozeß. 1903 .
Schultze. Alfred: Besprechung von Pollak, Gerichtliches Geständnis, in ZZP. Bd. 19, S. 343 ff.
Seuffert: Kommentar zur ZPO. 11. Aufl. 1910.
Seuffert-Walsmann: Kommentar zum ZPO. 12. Aufl. 1932.
Siegert: Die Prozeßhandlungen, ihr Widerruf und ihre Nachholung. 1929.
Sintenis: Der simulierte Prozeß, in ZZP. Bd. 30, S. 358 ff.
Skonietzki-Gelpke: ZPO. für das Deutsche Reich. 1911.
Stegemann: Die Parteien im Prozeß, in ZZP. Bd. 17, S. 357 fff.
Stein: Bindende Kraft richterlicher Entscheidungen. 1897.
Stein: Das private Wissen des Richters. 1893.
Stein-Jonas: Die ZPO. für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1928.
Stein-Junkers: Grundriß des Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1928.
Struckmann-Koch: Die ZPO. für das Deutsche Reich. 8. Aufl. 1901.
Süß, Theodor: Wirkungsgrenzen des Anerkenntnisses im Deutschen Reichs-Zivilprozeßrecht. 1921.
Sydow-Busch-Krantz: ZPO. 20. Aufl. 1930.
Trutter: Ueber prozessualische Rechtsgeschäfte. 1890.
Wach: Vorträge über die Reichs-Zivilprozeßordnung. 1896.
Wach: Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1895.
Wach: Das Geständnis, in Ziv.A. Bd. 64, S. 201 ff.

Walsmann: Der Irrtum im Prozeßrecht, in Ziv.A. Bd. 102, S. 1 ff.
Weismann: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.
Werner: Willensmängel bei Prozeßhandlungen. Diss. 1915 und in Grünh. Bd. 41. S. 337 ff.
Wilmowski-Levy: ZPO. für das Deutsche Reich. 7. Aufl. 1895.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 1906.
Wittmaak: Das gerichtliche Geständnis, in Ziv.A. Bd. 88, S. 1 ff.
Wolff: Der Prozeßvergleich, in Ziv.A. Bd. 88, S. 245 ff.
Ziemssen: Ueber die dispositive Natur von Anerkenntnis und Verzicht im Zivilprozeß. 1908.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. Bd. II. 1912.

Abkürzungen: Die Abkürzungen entsprechen im Wesentlichen den „Vorschlägen des 17. Deutschen Juristentages für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken".

Einleitung.

In der mündlichen Verhandlung vor den Zivilgerichten kommt es vor, daß die beklagte Partei ein prozessuales Anerkenntnis abgibt, welches mit einem Fehler behaftet ist und welches die Partei nicht abgegeben hätte, wenn sie sich bei der Abgabe ihrer Erklärung dieses Fehlers bewußt gewesen wäre. Es kann geschehen, daß die anerkennende Partei ihrer Erklärung eine andere Bedeutung beilegt, als ihr nach ihrem Wortlaut beizulegen ist. Oder es bemerkt der Beklagte, nachdem er schon anerkannt hat, daß er eigentlich eine Erklärung eines ganz anderen Wortlautes abgeben wollte.

Damit sind einige Beispiele gegeben. Daneben gibt es noch andere Fälle, deren erschöpfende Aufzählung an dieser Stelle sich erübrigt, in denen allen es sich darum handelt, daß ein fehlerhaftes prozessuales Anerkenntnis abgegeben wird, sei es, daß die Erklärung und der innere Wille nicht übereinstimmen, sei es, daß die Fehlerhaftigkeit auf äußeren Einflüssen beruht, wie es beispielsweise bei einem durch Drohung herbeigeführten Anerkenntnis der Fall ist.

Bei allen derartigen Anerkenntnissen liegt es im Interesse des Beklagten, daß er eine Möglichkeit findet, auf irgend eine Weise die Folgen seiner fehlerhaften Erklärung zu beseitigen, und er wird zu der Frage gedrängt, auf welchem Wege er dies erreichen kann.

Die Zivilprozeßordnung gibt auf diese Frage keine Antwort. Manche Entscheidungen der Gerichte und zahlreiche Vertreter des Schrifttums und der Rechtslehre verweisen auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es soll die Aufgabe dieser Abhandlungen sein, zur Klärung aller derjenigen Fragen beizutragen, die bei dem Widerruf i. w. S., der Anfechtung und dem Widerruf i. e. S.[1]) des Anerkenntnisses in nicht geringer Zahl

---

[1]) Ueber diese Begriffe s. insbes. Ziemssen S. 124 ff.: **Widerruf i. w. S.** umfaßt Anfechtung und Widerruf i. e. S., er ist jede Erklärung, welche die Wirkung der vorangegangenen Anerkenntniserklärung nicht mehr gelten lassen will. **Anfechtung** ist eine Erklärung, welche dies tut, indem sie das gültige Zustandekommen der früheren Erklärung nachträglich angreift, z. B. wegen Irrtums, Täuschung, Drohung.

Widerruf i. e. S. ist dagegen eine Erklärung, welche, ohne das gültige Zustandekommen der früheren Erklärung anzugreifen, ihre Wirkung aufheben möchte.

Hierüber auch Walsmann S. 54 ff., Hans Müller S. 68 ff.

Im Gegensatz hierzu steht die **Nichtigkeit,** d. h. die Unwirksamkeit, die auch ohne den Willen und ohne eine Erklärung des Anerkennenden eintritt. Beim Anerkenntnis interessiert jedoch im Allgemeinen nur die Anfechtung und der Widerruf i. e. S., s. aber u. S. 24 ff., bes. S. 24 A.1. S. auch Hans Müller S. 71 ff.

noch zweifelhaft und streitig sind. Es soll untersucht werden, ob die kurz vorher genannte Anschauung aufrecht erhalten werden kann, welche die Vorschriften des BGB. anwenden will, ob eine der später im Einzelnen zu erörternden Ansichten über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Beseitigung der Folgen eines fehlerhaften prozessualen Anerkenntnisses zutreffend ist, ob es vielleicht gar angesichts des Fehlens einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz unmöglich ist, das prozessuale Anerkenntnis anzufechten bezw. zu widerrufen, oder ob nicht doch ein Weg gefunden werden kann, mit dessen Hilfe der Beklagte die Folgen seiner fehlerhaften Erklärung beseitigen kann.

Eine derartige Untersuchung setzt ein vorheriges Eingehen auf die Rechtsnatur des prozessualen Anerkenntnisses voraus. Denn bevor über die Frage entschieden werden kann, ob eine Rechtseinrichtung anfechtbar ist, muß man sich über die rechtliche Natur dieser Einrichtung Klarheit verschaffen und dies um so mehr dann, wenn, wie beim prozessualen Anerkenntnis, die verschiedenartigsten Ansichten über eine solche Frage vertreten werden. Von der rechtlichen Natur des prozessualen Anerkenntnisses soll daher der erste Teil dieser Abhandlung handeln.

A. I. Ueber die Rechtsnatur des prozessualen Anerkenntnisses sind, insbesondere seit der letzten Jahrhundertwende, von verschiedener Seite eingehende Untersuchungen angestellt worden. Eine kritische Würdigung der Ergebnisse dieser Untersuchungen wird ergeben, ob wir uns einer der bereits vorhandenen Ansichten anschließen können oder ob wir eigene Wege der Untersuchung zu gehen haben.

I. Eine Ansicht, die mit Recht heute als überholt gelten kann, hält das prozessuale Anerkenntnis für ein rein materielles Geschäft, für eine private Verfügung ohne jeden prozessualen Bestandteil [1]). Diese Ansicht ist allein schon mit der Stellung des Anerkenntnisses in der Zivilprozeßordnung unvereinbar, weiter aber auch mit der sich aus dem Gesetz ergebenden prozessualen Wirkung, daß auf Grund des Anerkenntnisses nach Antrag des Gegners ohne weitere Verhandlung das Urteil im Sinne des Anerkenntnisses ergeht. Daraus geht aber zumindest hervor, daß das Anerkenntnis, wenn auch nur zum Teil, prozessualen Charakter besitzt.

II. Wenn zuweilen in Entscheidungen der Gerichte [2]) davon die Rede ist, daß das Anerkenntnis sowohl Prozeßhandlung als auch materiell-rechtliches Geschäft sei, könnte man annehmen, daß hiermit das Anerkenntnis als ein aus zwei völlig getrennten Tatbeständen zusammengesetzter Akt aufzufassen sei [3]). Es kann dahingestellt bleiben, ob die genannte Entscheidung tatsächlich so gemeint war. Eine derartige Auffassung wäre

[1]) So früher Kohler, Gruch. Bd. 31, S. 2, Pr. a. RV. S. 61.
[2]) OLG. Karlsruhe 22. X. 1919, Bad. Rspr. 1919, S. 319.
[3]) vgl. Süß S. 31 ff.

jedenfalls eine reine Konstruktion, eine durch nichts gerechtfertigte Zweiteilung eines einheitlichen Aktes.

III. Von einer großen Zahl von Schriftstellern und in zahlreichen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts wird dagegen die Anschauung vertreten, daß das prozessuale Anerkenntnis Doppelnatur besitze, eine Prozeßhandlung oder prozessual wirksame Handlung im Prozeß sei, die zugleich materiellrechtliche Wirkungen betr. das streitige Rechtsverhältnis mit sich bringe, zugleich eine Disposition materieller Art betr. das streitige Rechtsverhältnis sei [1]). Diese Lehre von der sogenannten Doppelnatur des Anerkenntnisses legt diesem über seine prozessuale Wirkung hinaus noch die Kraft bei, eine unmittelbare Wirkung betr. den Streitgegenstand zu erzeugen. Es lassen sich die verschiedensten Abwandlungen dieser Lehre feststellen. Es wird teils gesagt, daß das Anerkenntnis **zugleich** Prozeßhandlung bezw. prozessuales Rechtsgeschäft und materielles Rechtsgeschäft sei mit unmittelbarer materiellrechtlicher Wirkung des letzteren [2]). Andere formulieren, daß das Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung oder ein rein prozessuales Rechtsgeschäft mit zivilrechtlichen Wirkungen darstelle [3]), andere wieder umgekehrt, es sei ein materielles Rechtsgeschäft mit gewissen prozessualen Wirkungen [4]), und andere noch anders. Eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Theorien ist hier nicht beabsichtigt und auch nicht notwendig. Sie würde zu weit führen, denn jede der verschiedenen Abwandlungen beruht auf dem Grundgedanken von der Doppelnatur des Anerkenntnisses, die nach diesen Anschauungen zugleich prozessualer und materiellrechtlicher Art ist.

Wie groß nun auch die Zahl derjenigen ist, die auf dem Boden dieser Lehre stehen, so sind doch die Fälle selten, in denen eine ausführliche

---

[1]) Bunsen S. 433; Eccius, Gruch. 30 S. 465; Engelmann S. 56; Hofmann S. 41 Anm. 2, 44; Hölder ZZP. 28 S. 392; Kleinfeller S. 180 ff.; Nußbaum S. 77; R. Schmidt S. 549 A. 1; Seuffert, Komm. 11. Aufl. Ziffer 3 z. § 54; Stein-Jonas, II z. § 54; VI vor § 128, I z. 307; Sydow-Busch, Ziffer 4 z. § 62; Trutter S. 127 ff.;, 139; Wach, Ziv.A. 64 S. 244, 254; Handbuch I S. 577; Weismann I S. 104; Wilmowski-Levy, Ziffer 1 b z. §§ 277/278; Stein-Juncker 178; Skonietzki-Gelpke-Korn 4 z. § 307.

RGZ. Bd. 44 S. 345; 45 S. 411; 49 S. 392; 59 S. 346; 86 S. 441; 90 S. 190.

JW. 1887 S. 434; 1889 S. 431; 1894 S. 314; 1899 S. 366; 1900 S. 131; 1902 S. 271; 1917 S. 821.

Recht 1902 S. 591; 1907 S. 703 Nr. 1466; 1917 Nr. 1297.

OLG. Bd. 1 S. 79, 141; 2 S. 51, 125; 13 S. 83; 35 S. 71.

Bad. Rspr. 1917 S. 102.

Sächs. A. Bd. 8 S. 308; 9 S. 63; u. a. m.

[2]) Stein-Jonas z. § 307; Hofmann S. 41; Wach I S. 577; Weismann I S. 104; Wach Arch. ziv. Pr. 64, S. 254; weitere Literatur und Judikatur bei Hegler 34 A. 1, Süß 33 A. 13.

[3]) Kohler ZZP. Bd. 29 S. 34; auch Pagenstecher Rechtskraft 276 ff., bes. 278; Walsmann 193 ff.; s. dazu Süß 34 A. 14.

[4]) So Püschel D.J.Z. 1914 S. 227; Trutter 128, 139, 291 ff.

Begründung für die Theorie gegeben ist. Für die rechtswissenschaftliche Erkenntnis ist es jedoch nicht so wichtig, daß eine These überhaupt aufgestellt wird, als daß sie auch nur einigermaßen begründet wird. Auch die praktischen Folgen des Ergebnisses einer theoretischen Untersuchung dürfen nicht ohne weiteres zu seiner Begründung verwertet werden, wie es vielfach beim prozessualen Anerkenntnis geschieht. So wird gesagt, daß man sich für die Lehre von der Doppelnatur des Anerkenntnisses entschließen müsse, weil dies die einzige Möglichkeit sei, die Anfechtung des Anerkenntnisses wegen Irrtums usf. zuzulassen [1]). Derartige Erwägungen müssen jedoch bei der Entscheidung einer theoretischen Streitfrage zurücktreten.

Weiter fällt es auf, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Lehre von der gemischtrechtlichen Natur des Anerkenntnisses vorwiegend schon vor längerer Zeit aufgestellt und vertreten worden ist. Dies hängt gewiß damit zusammen, daß die Erkenntnis und Erforschung des Zivilprozeßrechts seinerzeit weniger im Vordergrund stand als die des bürgerlichen Rechts, wobei es sich nicht vermeiden ließ, daß die prozessualen Institutionen nicht so streng von denen des materiellen Rechts geschieden wurden, wie das im Interesse der Erforschung der beiden Rechtsgebiete wünschenswert gewesen wäre.

IV. Gegenüber dieser Lehre ist nun die Lehre von der rein prozessualen Natur des Anerkenntnisses immer stärker in den Vordergrund getreten. So haben besonders Hegler [2]) und Süß [3]) mit ganz ausführlicher Begründung dargetan, daß das Anerkenntnis des § 307 ZPO. reine Prozeßhandlung ist ohne materiellrechtliche Bestandteile und ohne materiellrechtliche Wirkungen. Auch andere Rechtslehrer und Kommentatoren der ZPO. haben insbesondere in den letzten Jahrzehnten [4]) die Anschauung vertreten, daß das Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung ist, die keine materiellrechtlichen Wirkungen mit sich bringt. Die Gründe dieser Lehre sind hier nur soweit darzulegen, als dies nicht über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen wird.

1. Das prozessuale Anerkenntnis ist vor allem mit dem Schuldanerkenntnis des § 781 BGB. nicht wesensgleich [5]). Diese Feststellung hat den Gang der Untersuchung einzuleiten. Denn die Frage nach der rechtlichen Natur des prozessualen Anerkenntnisses wäre gelöst, wenn sich ergeben würde, daß das prozessuale Anerkenntnis mit dem Anerkenntnis des § 781

[1]) Stein I z. § 307 Schlußsatz: Nur die Annahme einer Doppelnatur sei geeignet, auf die praktische Frage der Anfechtbarkeit eine sichere Antwort zu geben.

[2]) Beiträge zur Lehre vom prozessualen Anerkenntnis und Verzicht 1903.

[3]) Wirkungsgrenzen des Anerkenntnisses im Reichszivilprozeßrecht, 1921.

[4]) So z. B. Rosenberg, Lehrb. 462, Z. 6 b („nur Prozeßhandlung"); Goldschmidt Lehrb. S. 104.

[5]) a. Ans. bes. Hölder ZZP. Bd. 28 S. 392; s. weiter die bei Hegler 48 A. 1, Süß 34 A. 18 Genannten.

BGB. seinem Wesen nach übereinstimmt. Aber dagegen spricht folgendes:

a) **Formunterschied:** Das prozessuale Anerkenntnis ist eine **einseitige** mündliche Erklärung, das bürgerlich-rechtliche Anerkenntnis dagegen ein formbedürftiger **Vertrag.** Gegen dieses Bedenken wird einerseits geltend gemacht, daß eben die einseitige Erklärung des Anerkenntnisses in der mündlichen Verhandlung vor Gericht die prozeßrechtliche Form, Gestaltung des materiellen Rechtsgeschäfts darstelle [1]) oder daß das Anerkenntnis als Prozeßhandlung — mit materiellrechtlicher Wirkung — nicht der Form des zivilrechtlichen Anerkenntnisses bedürfe [2]), während andererseits versucht wird, einen Vertrag zu konstruieren, indem man das Klagbegehren des Klägers als antizipierte Annahme eines (etwaigen) Anerkenntnisses[3]), oder das Anerkenntnis als Offerte, den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils als Annahme auffassen will [4]). Der erste Einwand besagt also, daß § 307 ZPO. für die Vornahme des bürgerlich-rechtlichen Anerkenntnisses im Prozeß besondere, erleichternde Formvorschriften gegeben habe sowohl bezüglich der Parteibeteiligung, nämlich einseitige Erklärung anstelle Vertrages, als auch bezüglich der äußeren Erfordernisse, nämlich Mündlichkeit statt Schrifttum. § 307 ZPO. gibt jedoch in seiner Wortfassung keinen Anlaß, ihm eine derartige Bedeutung beizumessen, und auch die Vorschriften des BGB. können eine derartige Auffassung nicht unterstützen. Es ist nirgends ersichtlich, daß bürgerlich-rechtliche Geschäfte, wenn sie im Rahmen eines Prozesses vorgenommen werden, eine solche Bevorzugung genießen sollen. Gegen die erste Vertragskonstruktion spricht, daß sie ein reines Hineinfingieren enthält [5]), die zweite ist unvereinbar damit, daß die Wirkungen des Anerkenntnisses zu ihrem Eintritt nicht erst des klägerischen Antrages bedürfen [6]).

b) **Unterschied des Gegenstandes:** Sodann unterscheiden sich das Anerkenntnis im Prozeß und das Anerkenntnis des bürgerlichen Rechts durch ihren **verschiedenen Gegenstand.** Dieses bezieht sich nur auf Schuldverhältnisse, nur solche können im Sinne des § 781 BGB. anerkannt werden. Beim prozessualen Anerkenntnis erkennt dagegen der Beklagte den „Anspruch" des Klägers im Sinne der ZPO. an. Die Verschiedenheit der Ansichten über den Begriff des Anspruchs i. S. der ZPO. zwingt hier zu einer Abschweifung. In dieser stark umstrittenen [7]) Frage soll nur kurz die persönliche Stellungnahme des Verfassers klargelegt, nicht aber die Frage überhaupt behandelt werden. Ferner soll es sich nur um die Bedeutung des

[1]) Trutter S. 292, 421.
[2]) Kohler ZZP. Bd. 29 S. 35 ff.
[3]) Bähr S. 184 A. 5.
[4]) Püschel, DJZ. 1914 S. 227 .
[5]) S. Hegler 53 A. 3; Süß 36 A. 29.
[6]) S. Hegler S. 53; Müller S. 40; Planck I 302; Wach Ziv.A. 64 S. 244; Süß 36 A. 28 und dort Zitierte.
[7]) S. z. B. neuestens Rosenberg Lehrb. 270 ff.; K. Mayer ZZ. 53, 209 ff.; ders. Anspruch und Rechtskraft 1930; Kleinfeller Arch. ziv. Praxis Bd. 137 (1933) S. 129 ff.

„Anspruchs" **i. S. des § 307 ZPO.** handeln, denn auch in der ZPO. ist der Begriff des „Anspruchs" nicht einheitlich verwendet (s. auch J. Goldschmidt Lehrb. 129; zu der Spezialfrage „Anspruch" i. S. der §§ 306 und 307 ZPO.: Hegler 3 ff.).

Der Begriff des prozessualen Anspruchs ist nicht identisch mit dem Begriff des „Anspruchs" i. S. des § 194 BGB.[1]), wie vereinzelt angenommen wird[2]). Im Prozeß können nicht nur solche Rechte durchgesetzt werden, auf Grund deren von einem Anderen ein Tun oder ein Unterlassen mit Verurteilungs-, Leistungsklage verlangt werden kann, sondern mit Feststellungsklage auch Herrschafts- und Gestaltungsrechte, überhaupt Rechtsverhältnisse aller Art, schließlich mit der Gestaltungsklage Rechte auf richterliche Gestaltung. Dagegen spricht ferner noch, daß der Anspruch des § 194 BGB. ein **bestehendes** Recht, der der ZPO. ein als bestehend **behauptetes** Recht ist[3]).

Der „Anspruch" i. S. des § 307 ZPO. — von dem hier die Rede ist, ist auch nicht mit dem abstrakten Klageantrag des Klägers gleichzustellen[4]), wie schon allein die Fassung des § 253 ZPO. zeigt, in welchem mit voller Absicht der Klageantrag von dem erhobenen „Anspruch" getrennt aufgeführt wird.

Es ist schließlich auch nicht zutreffend, den Anspruch des § 307 ZPO. gleich dem Rechtsschutzanspruch zu setzen[5]). Daß der Rechtsschutzanspruch, dieser gegen den Staat gerichtete öffentlichrechtliche Anspruch auf ein dem Kläger günstiges Urteil, auf Befriedigung des klägerischen Rechtsschutzinteresses[6]), Gegenstand des Anerkenntnisses sein sollte, ist schon aus geschichtlichen Erwägungen unwahrscheinlich, weil zur Zeit des Inkrafttretens der ZPO. der Begriff des Rechtsschutzanspruchs unbekannt war, dieser vielmehr erst in der Mitte der achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts durch Wach geschaffen worden ist. Bedenkt man außerdem, daß sich § 307 ZPO. mit dem gegen den Beklagten („gegen sie") geltend gemachten Anspruch befaßt, der Rechtsschutzanspruch sich dagegen gegen den Staat richtet, kommt man zu einer Ablehnung dieser Ansicht.

„Anspruch" im Sinne jedenfalls des § 307 (und § 306) der ZPO. ist die vom Kläger aufgestellte konkrete Rechtsbehauptung, diejenige Rechtsfolge eines Tatbestandes, für welche der Kläger konkret gegebene Rechts-

[1]) S. dazu Rosenberg 271, 2 b; J. Goldschmidt Lehrb. 129.
[2]) So z. B. von Planck I S. 412 ff.; s. dazu Hegler 57 A. 4; und jetzt wieder von Kleinfeller a. a. O. 145.
[3]) Hellwig, Anspr. u. Klagr. S. 157.
[4]) S. dazu und dagegen auch Hegler 17 ff., 61 ff., bes. 61 A. 2; Hans Müller 13 ff.
[5]) Wach I S. 297; betr. §§ 306, 307 ZPO. und jetzt wieder Grabner, Grüch. 61, 72 ff.; s. dagegen Hegler 10 ff.; Goldschmidt, Proz. als Rechtslage S. 316 A. 1631; Hans Müller 14 ff.
[6]) Wach I S. 19.

schutzgewährung durch das Urteil verlangt [1]), das Recht oder Rechtsverhältnis über das geurteilt werden soll.

Mit diesem Ergebnis kommen wir wieder auf den Punkt zurück, von dem die vorhergehende Untersuchung ausging. Während das Anerkenntnis des § 781 BGB., wie wir gesehen hatten, begrifflich nur Schuldverhältnisse zum Gegenstand haben kann, ergibt sich aus dem soeben festgestellten Anspruchsbegriff der ZPO., daß durch ein Anerkenntnis des § 307 ZPO. nicht nur Schuldverhältnisse, sondern auch Eigentum und andere dingliche Rechte oder Erbrechte — auch gesetzliche — anerkannt werden können. Auch Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur, wie z. B. die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter (§ 9 GVG.) und anderer Beamter (Art. 129 RVerf.) können nicht Gegenstand eines bürgerlich-rechtlichen Schuldanerkenntnisses sein, wogegen sie im Prozeß, da ihre Geltendmachung im „ordentlichen Rechtsweg" zulässig ist, gem. § 307 ZPO. anerkannt werden können.

c) **Unterschied des Inhalts:** Geht man endlich auf den **Inhalt** des bürgerlich-rechtlichen Anerkenntnisses etwas näher ein, so erkennt man, daß es dem prozessualen Anerkenntnis in keiner Weise entspricht. Das Anerkenntnis des § 781 BGB. ist ein selbständiger Verpflichtungsgrund, das Bekenntnis der einen Vertragspartei, Schuldner der anderen Partei zu sein. Wäre also das prozessuale Anerkenntnis dem bürgerlich-rechtlichen Anerkenntnisvertrage wesensgleich, so würde das bedeuten, daß es einen selbständigen materiellrechtlichen Verpflichtungsgrund schafft und daß der Klage anstatt des ursprünglich geltend gemachten ein neuer materiell-rechtlicher Anspruch zu Grunde gelegt wird. § 307 ZPO. gibt nun aber nach erfolgtem Anerkenntnis dem Kläger für die Wahrnehmung seiner Rechte im Prozeß nur noch die Möglichkeit, den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils zu stellen, während er nicht auf seinen ursprünglichen Klageanspruch zurückgehen, eine Prüfung oder sonstiges Eingehen auf diesen nicht mehr verlangen kann. Man hat dies unter den Anhängern der Lehre von der gemischtrechtlichen Natur des Anerkenntnisses damit zu erklären versucht, daß der ursprüngliche Klagegrund durch das Anerkenntnis ersetzt werde [2]). Damit wird von ihnen z. Tl. [3]) die Notwendigkeit des besonderen Antrages

[1]) So bes. Stein-Jonas II,5 vor § 253 und die dort Zitierten. Die von dem auf einen bestimmten Sachverhalt gestützten bestimmten Begehren ausgehenden Definitionen von Goldschmidt und Rosenberg decken sich damit nicht ganz, s. Rosenberg S. 274 Abs. 2, auch 271 I, 2, b a. E.; vgl. Goldschmidt Lehrb. 129: „Sachverhalt und Begehren in ihrer rechtlichen Individualisierung als Tatbestand und Rechtsfolge". Rosenberg 274: „Das auf ... Feststellung einer Rechtsfolge gerichtete Begehren, das durch den gestellten Antrag und den zu seiner Begründung vorgetragenen Sachverhalt gekennzeichnet wird".

[2]) insbes. Kohler ZZP. 29, S. 36/7. („Verschiebung der materiellen Grundlage") s. weiter bei Hegler 50 ff. A. 2 Zit.

[3]) So bes. von Wach Gruch. 36 S. 21; Trutter 129, 292; s. weiter die bei Hegler 51 Anm. Abs. 2 Zit.

nach § 307 ZPO. in Verbindung gebracht, der zum Erlaß des Anerkenntnisurteils eben deswegen notwendig sei, weil durch das Anerkenntnis gleichzeitig der ursprüngliche Klage**antrag** erledigt worden sei. Das bedeutet also, daß der ursprüngliche Klagegrund durch das Anerkenntnis für den Prozeß erledigt, daß das Anerkenntnis jetzt alleiniger materiellrechtlicher Klagegrund sei. Man schließt dies insbesondere aus den Worten des Gesetzes, daß „dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen" ist. Verurteilung dem Anerkenntnis gemäß kann aber doch nur soviel heißen, daß der Beklagte wegen des in der Klage erhobenen Anspruchs verurteilt wird, weil und insoweit er diesen anerkannt hat. Der Beklagte wird zwar „auf Grund eines Anerkenntnisses" verurteilt (§ 311 ZPO.), das ist aber nicht gleichbedeutend mit einer Ausschaltung des ursprünglichen Klagegrundes. Diese Theorie, die Degenkolb [1]) die „Verschiebungstheorie" nennt, beruht vor allem auf der falschen Auslegung des Wortes „Grund". Wenn im Prozeß vom Grund einer Wirkung gesprochen wird, so kann dies verschiedene Bedeutung haben. Einmal kann ein Urteil auf einen bestimmten materiellrechtlichen „Grund" sich beziehen. Andererseits entscheidet das Gericht „auf Grund" eines Beweises oder „auf Grund" richterlicher Ueberzeugung. Daß sich in beiden Fällen mit dem gleichen Wort eine verschiedene Bedeutung verbindet, bedarf keiner Ausführung. Im zweiten Fall vertritt nicht etwa der Beweis oder die Ueberzeugung des Richters die Stelle des Klaggrundes und erledigt ihn nicht. Im ersten Fall handelt es sich um den materiellrechtlichen Klagegrund, um den materiellen Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs, im zweiten Fall um den Anlaß für das Gericht, eine Entscheidung zu fällen. Im ersten Fall handelt es sich um den Grund, über den entschieden wird, im zweiten Fall um den Grund, warum so entschieden wird [2]). Um einen derartigen Urteilsgrund handelt es sich auch beim Anerkenntnis des Prozesses [3]). Womit wollte man es denn auch begründen, daß das Anerkenntnis als eine einseitige Erklärung die Wirkung habe, den vom Kläger vorgebrachten Klagegrund ohne weiteres zu erledigen. Ein einseitiges materielles Geschäft sollte demnach unmittelbar derartige prozessuale Wirkungen äußern. Daß dem so ist, müßte erst aus dem Gesetz abgeleitet werden. Das ist aber nicht möglich. Schließlich sprechen gegen diese Theorie noch schwere Bedenken, die sich aus den verhängnisvollen Wirkungen derartiger Urteile ergeben. So könnte doch der Kläger, der auf Grund eines Kaufvertrages vom 30. IX. 1932 geklagt hat, wenn der Beklagte auf Grund seines am 30. X. 1932 erklärten Anerkenntnisses verurteilt worden ist, ohne weiteres noch einmal Klage erheben, gestützt auf seinen ursprünglichen Klagegrund, ohne daß ihm die

---

[1]) S. 122.
[2]) So Hegler S. 64.
[3]) Degenkolb S. 122.

exceptio rei iudicatae entgegengehalten werden könnte, weil ja im ersten Prozeß der Beklagte nicht auf Grund des Kaufvertrages vom 30. IX. 1932, sondern auf Grund des am 30. X. 1932 erklärten Anerkenntnisses verurteilt worden ist. Aber nicht nur Nachteile für den Beklagten, sondern auch solche für den Kläger würden sich ergeben, wenn das Anerkenntnis wirklich ein derartiger materiell-rechtlicher Akt wäre. Will z. B. der Kläger im Wege der Klage feststellen, daß zu einer bestimmten Zeit, beispielsweise am 30. IX. 1932, zwischen ihm und dem Beklagten ein Schuldverhältnis bestanden hat, und erkennt der Beklagte am 30. X. 1932 diesen Anspruch an, so würde nach der hier bekämpften Ansicht damit festgestellt sein, daß das Schuldverhältnis am 30. X. 1932 bestanden hat. Von diesem Anerkenntnisurteil hat aber der Kläger keinen Nutzen, denn das, was er erstrebt hat, wird ihm nicht gewährt. Dies ist aber nicht der Sinn des prozessualen Anerkenntnisses. Durch seine Erklärung soll gerade das bekräftigt und außer Streit gesetzt werden, was der Kläger als bestehend behauptet. Die Theorie von der Verschiebung des Klagegrundes ist daher nicht zu rechtfertigen. Das Erfordernis eines besonderen Antrages auf Erlaß des Anerkenntnisurteils nach § 307 ZPO. beruht, wie insbesondere Degenkolb [1]) eingehend und überzeugend nachgewiesen hat, auf Zufallsgründen, die in der geschichtlichen Entstehung des heutigen § 307 ZPO. ihre Erklärung finden.

Die bisherigen Untersuchungen haben zu der Feststellung geführt, daß das materiell-rechtliche Anerkenntnis i. S. des § 781 BGB. und das Anerkenntnis des Prozesses einander nicht wesensgleich, vielmehr völlig verschiedene Akte sind.

2. Damit ist aber die Frage noch nicht erledigt, ob es nicht, wie die Lehre von der „Doppelnatur" behauptet (s. o. S. 3), zugleich ein betr. das streitige Rechtsverhältnis materiell wirkendes Rechtsgeschäft, ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft oder materiellrechtlich wirkendes prozessuales Rechtsgeschäft ist. Das prozessuale Anerkenntnis müßte hiernach, wenn man von der allgemein geltenden Bedeutung des materiellrechtlichen Rechtsgeschäfts ausgeht oder bei der zweiten Variante von den möglichen materiellen Wirkungen, die Herbeiführung der Entstehung, Aenderung oder Aufhebung eines materiellrechtlichen Rechtsverhältnisses zur Wirkung haben.

a) Dagegen spricht: Es müßte hier ein **einseitige** mündliche Erklärung genügen, um materiellrechtliche Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, während das materielle Recht zu derartigen Wirkungen in den meisten Fällen doch andere Formen und Voraussetzungen erfordert. Das Gesetz gibt keine Grundlage für die Annahme, daß ein materielles Rechtsgeschäft dadurch, daß es im Prozeß vorgenommen wird, eine Vorzugsstellung vor den außerhalb des Prozesses vorgenommen habe [2]).

[1]) S. 134 ff.
[2]) S. Hegler S. 73.

b) Die Herbeiführung derartiger Wirkungen des prozessualen Anerkenntnisses wie die oben genannten widerspricht weiter auch dem Sinn und Zweck des Zivilprozesses als eines Erkenntnisverfahrens [1]), die darin bestehen, behauptete Ansprüche zu betätigen, durch Feststellung zu schützen, nicht Ansprüche neu zu schaffen. Der Prozeß als Feststellungsverfahren soll darüber entscheiden, ob der Anspruch, so wie er als bestehend behauptet wird, wirklich besteht, er soll dienen der Rechtsbewährung, dem Rechtsschutz, er soll aber nicht selbst neue Ansprüche hervorbringen. Der Prozeß soll nicht Gelegenheit für den Abschluß von Rechtsgeschäften in erleichterter Form schaffen [2]). Was aber für den Prozeß als solchen gilt, gilt in gleichem Maße für die in ihm vorgenommenen Prozeßhandlungen. Dies zumal beim prozessualen Anerkenntnis, das sicher in den meisten Fällen tatsächlich erfolgt, weil der behauptete Anspruch wirklich besteht, deshalb Schaffung oder Abänderung desselben nicht zum Ziele hat [3]).

c) Vollends spricht gegen die Annahme, daß das Anerkenntnis zugleich materiellrechtliches Rechtsgeschäft oder materiellrechtlich wirkendes des prozessuales Rechtsgeschäft sei, die Erwägung, daß die Wirkung dieses Rechtsgeschäftes, also die Begründung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, wenn diese Annahme wirklich zutreffend wäre, nicht durch den Prozeß bedingt sein dürfte, sondern vielmehr über diesen hinaus reichen müßte [4]). Es müßte dann, falls der Prozeß ohne Urteil endet, z. B. dadurch, daß der Kläger mit Zustimmung des Beklagten die Klage zurücknimmt, möglich sein, daß der Kläger einen neuen Prozeß gegen den Beklagten anstrengt und, gestützt auf das in dem früheren Prozeß erklärte Anerkenntnis als Klagegrund, die Verurteilung des Beklagten erreicht. Eine solche Wirkung des prozessualen Anerkenntnisses ist aber durch nichts zu beweisen [5]). Das Anerkenntnis hat nach der ZPO. nur die Funktion, dem Gericht im Prozeß als Grundlage für das Urteil zu dienen, nicht aber die, über den Prozeß **hinaus** zu wirken.

3. Man kann auch nicht die materiellrechtliche Natur des Anerkenntnisses dadurch retten, daß man es als ein materielles Rechtsgeschäft ganz besonderen Inhalts, der **Feststellung** des Bestehens oder Nichtbestehens von Ansprüchen bezeichnet. Ob es ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft mit mit der Wirkung der Feststellung eines Anspruches [6]) im System des

[1]) S. Hegler S. 74 ff.
[2]) S. Hegler 74 und dort Zit.; Walsmann 197.
[3]) Hegler 76 ff.; Walsmann 188.
[4]) Dies nehmen an: Kohler, Proz. s. RV. 61; Wach, Ziv. A. 64 S. 254; s. auch Oertmann Grundriß S. 161 vgl. mit § 69 Z. 2; weitere Zitate bei Hegler 107 A. 3.
[5]) So auch Förster-Kann 1 z. § 307; Bülow S. 74 ff.; Hegler S. 107 ff. bes. 109 ff.; weitere Lit. bei Hegler 109 A. 1.
[6]) So z. B. Kohler Proz. a. RV. S. 61; Stein-Jonas I z. § 307 bei A. 14 („Feststellungsgeschäft"); s. auch Hölder ZZ. 28, 392; s. dazu Hegler 81 ff.

heutigen Rechts überhaupt gibt, kann schon zweifelhaft sein, obwohl von Windscheid [1]) angenommen wurde, daß es eine Gattung von „Verträgen zum Zwecke der Feststellung" gebe, zu denen nach seiner Meinung außer „Anerkennung" noch Vergleich, Schiedsvertrag und Schiedseidvertrag gehören. Diese Ansicht von der Feststellungswirkung des Anerkenntnisses ist nicht zutreffend. Daß sie überhaupt aufgestellt wird, beruht zum Teil auf einer nicht genügenden Trennung zwischen Privatrecht und Prozeßrecht. Man kann es als Regel ansehen, daß materielle Rechtsgeschäfte nicht Ansprüche feststellen, sondern sie gestalten. Die Feststellung von Ansprüchen erfolgt im Wege des Feststellungsverfahrens durch richterliches Urteil als Entscheidung im Feststellungsverfahren und nicht durch privatrechtliches Rechtsgeschäft. Insbesondere Hellwig [2]) hat überzeugend nachgewiesen, daß die Rechtskraft des Urteils Unanfechtbarkeit der urteilsmäßigen **Feststellung** bedeute. Ihm hat sich die herrschende Meinung mit Recht angeschlossen. Es bedeutet u. E. eine Verkennung der materiellen Urteilsrechtskraft [3]), wenn man in der Begründung, Aufhebung oder Aenderung von Ansprüchen oder in der Schaffung eines neuen, selbständigen materiellen Anspruchsgrundes die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils sehen würde. Die materielle Rechtskraft des Urteils ist eine rein prozessuale Wirkung [4]), daß das durch Urteil Festgestellte unbestreitbar wird. Das rechtskräftige Urteil bewirkt, daß der ursprüngliche Anspruch definitiv außer Streit gesetzt wird. Diese prozessuale Wirkung tritt auch dann ein, wenn die durch das Urteil getroffene Feststellung nicht der Wahrheit entspricht, Auch in einem solchen Fall wird nicht etwa durch das Urteil das materielle Rechtsverhältnis geschaffen, sondern es wird nur die Möglichkeit genommen, diesen der wahren Sach- und Rechtslage nicht entsprechenden Zustand, abgesehen von den Fällen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage, anzufechten. Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Feststellungswirkung des Urteils prozessualer Natur ist, weiterhin noch, daß nicht das Anerkenntnis selbst, sondern das Urteil auf Grund des Anerkenntnisses den Anspruch als unbestreitbar feststellt. Das Anerkenntnis, die einseitige Parteierklärung, ist nicht imstande, nach außen festzustellen, diese autoritative Feststellung der Unbestreitbarkeit kann nur durch den Staatsakt des Urteils erfolgen. Daß dem so ist, zeigt auch folgendes Beispiel: ergeht Anerkenntnisurteil auf Grund eines Anerkenntnisses, welches in Wahrheit kein ordnungsmäßiges Anerkenntnis war, so ist, wenn das Urteil rechtskräftig ge-

---

[1]) §§ 412 a—418.
[2]) Anspr. u. Kl.R. S. 211 Anm. 5.
[3]) Zu dieser Frage, die ja sehr bestritten ist — vgl. etwa Rosenberg S. 517 ff. — kann hier nur Stellung genommen, nicht aber eine Begründung der Stellungnahme gegeben werden.
[4]) Sogen. prozessuale „Rechtskrafttheorie", vertreten bes. von Stein und Hellwig.

worden und eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen ist, der Anspruch durch das Urteil festgestellt. Das Ergebnis wäre ein anderes, wenn die Feststellung des Anspruchs ihren Grund im Anerkenntnis hätte und daher das Urteil nur ein Zeugnis hierüber wäre. Das Anerkenntnis aber ist, wie wir gesehen haben, nur die Veranlassung, der Entstehungsgrund der Feststellungswirkung, Rechtsgrund der Feststellung ist lediglich das Urteil [1]).

4. Es kann daher im Rückblick auf die bisherigen Erörterungen zusammenfassend festgestellt werden: das prozessuale Anerkenntnis ist nicht identisch mit dem Schuldanerkenntnis des § 781 BGB., es schafft weder einen selbständigen Verpflichtungsgrund, noch ist es ein materielles oder materiellrechtlich wirkendes prozessuales Rechtsgeschäft, weder mit dem Inhalt der Schaffung, Aufhebung oder Aenderung von Rechtsverhältnissen, noch mit dem der Feststellung des Bestehens von Ansprüchen. Es ist vielmehr eine Bejahung des Klageanspruches, prozessuale Urteilsgrundlage, ein Akt rein prozessualer Natur. Eine derartige Auffassung von der Natur des Anerkenntnisses entspricht auch durchaus dem Wesen des Prozesses. Denn der Prozeß als Feststellungsverfahren soll nicht Recht schaffen, sondern Recht bewähren [2]). Er soll nicht die Möglichkeit bieten, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, wie sie außerhalb des Prozesses in dieser Form und unter diesen Voraussetzungen nicht wirksam vorgenommen werden können.

Daß das Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung, n u r Prozeßhandlung ist, wird auch in steigendem Maße von der Rechtslehre angenommen [3]). Lediglich die Gerichte [4]) halten auch jetzt noch an der bisherigen Rechtsprechung fest, nach der das Anerkenntnis gemischtrechtlichen Charakter besitzt, wenn auch für diese Rechtsprechung in der Hauptsache wohl praktische Erwägungen maßgebend sein mögen, daß man sich nämlich für die Doppelnatur des Anerkenntnisses entscheidet, um eine Anfechtung wegen Irrtums u.s.f. zu ermöglichen.

---

[1]) Hegler S. 115 ff.

[2]) Bei den sog. „konstitutiven Urteilen" handelt es sich bei der konstitutiven Wirkung um **Vollstreckungswirkung,** s. Hegler 106 A. 1 und dort Zit. Eine Feststellung — des Rechts auf Rechtsänderung — findet auch hier statt.

[3]) Bülow, Geständnisr. S. 74 ff.; Degenkolb S. 152 ff.; Grabner Gruch. 61 S. 66 ff., 77, 79; Hegler 130 ff.; Hellwig, Anspr. u. Klagr. S. 157 ff.; ders. Lehrb. II, 387 ff., 504; III S. 153 ff.; ders. System I 444 ff.; ders. Prozeßh. 68 ff.; Kisch · ZZP. 34 S. 385; Walsmann Ziv.A. 102 S. 196 ff.; Ziemssen S. 102 ff.; 128 ff.; Förster-Kann I z. § 307; Seuffert-Walsmann 3 b zu § 306, vgl. 3 b z. § 307; Süß 29 ff.; bes. 34: Lehmann 217 ff.; Werner. Grünh. Z. 41/465; Hans Müller 36; s. auch die S. 9 Anm. 3 Zit. Baumbach 1 z. § 306; Bayer, Entscheidungsgrundlagen 288.

[4]) S. aber z. B. RG. JW. 1926, 2740 N. 1 („Prozeßhandlung"), RG. Recht 1929 Nr. 331 (ebenso) OLG. Celle OLG. 18, 57 („dem Prozeßrecht angehörende Rechtshandlung").

V. Wir sind nun zu der Feststellung gelangt, daß das Anerkenntnis eine reine Prozeßhandlung ist. Damit haben wir aber noch nicht die notwendige begriffliche Grundlage geschaffen, auf der wir aufzubauen haben, um an die Frage nach Widerruf und Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses herangehen zu können. Selbst unter den Anhängern der prozessualen Theorie gehen die Meinungen darüber auseinander, ob das Anerkenntnis rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist, deren Inhalt besagt, daß eine Wirkung nach dem Willen der Partei eintreten **solle,** daß **deshalb** seine besonderen Wirkungen vom Gesetz daran geknüpft sind, oder ob dies nicht der Fall ist, an das Anerkenntnis seine Wirkungen vom Recht **nicht** geknüpft sind, weil es „Willenserklärung", „Rechtsgeschäft", „prozessuales Rechtsgeschäft" ist, was eben nicht der Fall ist [1]). Diese umstrittene Frage muß entschieden werden, bevor wir die Frage beantworten können, ob das prozessuale Anerkenntnis angefochten werden kann. Wirkte nämlich das Anerkenntnis als Wahrheitserklärung des Beklagten oder ähnlich (streitloses Verhalten) [2]), dann müßte der strikte Nachweis der Unwahrheit genügen, um der Erklärung ihre Wirkung zu nehmen, wenn selbst der Beklagte sich der Unwahrheit seiner Erklärung bewußt gewesen wäre. Andererseits würde, wenn das Anerkenntnis als Willenserklärung wirkte, seine Wirksamkeit nicht dadurch zerstört werden, daß der Inhalt der Erklärung mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Der gewöhnliche Wortlaut des Anerkenntnisses, wie es in der mündlichen Verhandlung erklärt zu werden pflegt, gibt keine Auskunft auf die Frage, ob Willens- oder Wissenserklärung. Nach dem üblichen Wortlaut seiner Erklärung erscheint das Anerkenntnis bald als Willens- bald als Wissenserklärung. Wenn der Beklagte auf die Frage des Richters, ob der

---

[1]) S. für **letzteres** bes. Hegler a. a. O. 137 ff.; 223, 225 (ders. 137 A. 2, 225 A. 2. weitere Lit. u. Judik.); Degenkolb 152ff.; Hellwig System I, 445; ders. Lehrb. II, 387; ders. Prozeßhdlg. 68 ff.; von Neueren z. B. Rosenberg („Das Anerkenntnis ist in der Regel eine **Wissenserklärung** ... es kann aber auch eine **Willenserklärung** .. sein. Eine Willenserklärung im technischen Sinn ist das Anerkenntnis nicht, da seine Rechtsfolge weder gewollt, noch als gewollt erklärt, ja nicht einmal dem Beklagten bewußt gewesen zu sein braucht"); Goldschmidt, Proz. a. Rechtsl. S. 313 A. 1618 b (keine prozessualen Willenserklärungen).

Für **ersteres** von Neueren (die es prozessual auffassen) z. B. Walsmann 201 ff.; Ziemssen 30 ff.; Süß 54 ff.; bes. 64; Hans Müller 26 ff., bes. 31 (s. aber 37: die Wirkungen treten nicht ein, weil sie gewollt sind, nicht prozessuales Rechtsgeschäft); Oertmann Grundr. 161; Förster-Kann I z. § 307; Fuchsberger 7 ff.; bes. 13, 18.

Eine **dualistische Auffassung** findet sich bei Lehmann 236 ff. (Wirkung als Disposition bei Anerkenntnis **ohne** Wahrheitsüberzeugung); s. auch Grabner Gruch. 61, 70 (zugleich Wissens- und Willenserklärung, letzteres, sofern es von vornherein das Einverständnis mit einem bestimmten gerichtlichen Urteil ausspricht.).

[2]) Hegler S. 279 ff.; Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 319.

Anspruch des Klägers begründet sei, etwa antwortet: „Ja, das ist richtig", so enthält diese Erklärung, die doch zweifellos ein Anerkenntnis darstellt, keinen Bestandteil, der auf eine Willenserklärung schließen läßt. Wenn dagegen der Beklagte sagt, er sei zwar von der Berechtigung des klägerischen Anspruchs nicht im Geringsten überzeugt, er wolle aber um des lieben Friedens willen anerkennen, so liegt darin zwar ein Anerkenntnis, aber keine Mitteilung der Ueberzeugung des Beklagten von der Wahrheit der klägerischen Behauptung. Der sprachliche Ausdruck einer Erklärung kann nun aber nicht als Schlüssel für die Lösung einer rechtlichen Frage dienen, zumal dann nicht, wenn er von rechtsunkundigen und nicht immer sprachgewandten Laien gebildet wird. Dazu müssen weitere Erkenntnisquellen herangezogen werden, und als solche dienen die prozessuale Lage, in der das Anerkenntnis abgegeben wird, und ein Hinblick auf die Wirkung des erklärten Anerkenntnisses auf den Prozeß. Im Zusammenhang mit der Prozeßlage gewinnt eine Erklärung des Beklagten, die ganz abstrakt nichts weiter als eine Bejahung der Klagebehauptung darstellt, ein völlig anderes Bild. Die prozessuale Lage deutet auf eine Willenserklärung hin, wenn auch eine Ausdrucksform gebraucht sein mag, welche aussieht wie eine Vorstellungserklärung [1]). Im Prozeß befindet sich der Beklagte in der Rolle des Angegriffenen. Der Kläger hat seine Klage vorgetragen und seinen entsprechenden Antrag gestellt. Der Beklagte soll nun hierauf antworten. Er weiß, daß er im Endergebnis nur die Wahl zwischen Obsiegen und Verlieren hat. Es liegt daher nahe, daß er, um einen Sieg zu erringen, sich gegen den gegnerischen Angriff durch Bestreiten, Leugnen des Klaggrundes oder durch Vorbringen von Einwendungen usf. verteidigt. Als Mindestes muß man aber von ihm erwarten, daß er wenigstens auf das Vorbringen des Klägers schweigt. Wenn der Beklagte nun jedoch statt dessen den Anspruch ausdrücklich anerkennt, dann ist darin mehr enthalten als eine bloße Aussage der Partei über das Zutreffen des vom Kläger Behaupteten, mehr als die Aeußerung der Vorstellung des Beklagten über das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs und auch mehr als streitloses Verhalten desselben. Diese Erklärung bedeutet vielmehr die Erklärung des Einverständnisses des Beklagten mit seiner sofortigen Verurteilung. Wäre er nicht damit einverstanden, so würde er sich gegen den Angriff des Klägers verteidigen, nicht aber anerkennen. Gibt der Beklagte eine derartige Erklärung ab, so tut er seinen Willen kund, den Anspruch, wie er ihn anerkannt hat, gegen sich gelten zu lassen [2]), er ist sich dabei auch **dessen** bewußt, daß er nunmehr ohne weiteres verurteilt wird und daß nicht etwa trotz seines Anerkenntnisses

---

[1]) Kisch, Gött gel. Anz. S. 212 .

[2]) Sog. **„Theorie des Feststellungsakts"** s. über sie Hegler 147 ff.; Süß 57 ff. vgl. auch noch Ziemssen 130 ff. („Unterwerfung unter den Anspruch").

in eine Prüfung des Klageanspruchs eingetreten wird. Gegen diese Auffassung wird besonders eingewendet, „es heißt die Partei als genaue Kennerin des Gesetzes fingieren, wenn man annimmt, daß die positivrechtliche prozessualen Folgen gerichtlichen Anerkenntnisses ... ihr bewußt und von ihr gewollt seien. Woher soll sie wissen, daß sie damit einen Akt von ganz besonderer Wirkung vollzieht, ganz anders, als wenn sie außergerichtlich erklärt ..., die Forderung ist begründet“[1]). Aber gerade dadurch, daß die Erklärung der Partei in einem Streitverhältnis vor Gericht abgegeben wird, wird bewirkt, daß auch die rechtsunkundigste Partei sich der Wirkung ihres Zugebens des gegnerischen Anspruches bewußt wird. Gerade der Laie ist vor Gericht mit seinen Erklärungen sehr vorsichtig. Um so mehr hütet er sich aber, ohne weiteres eine Erklärung abzugeben, durch welche die Behauptung des Klägers bestätigt wird. Ohne daß die Partei die gesetzlichen Wirkungen ihrer Erklärung im Einzelnen genau kennt, ist sie sich dessen bewußt, daß nach ihrem Anerkenntnis eine weitere Prüfung des klägerischen Anspruchs nicht mehr vorgenommen wird. Es hängt von dem freien Entschluß des Beklagten ab, ob er anerkennen will oder nicht. Gibt er dann die Erklärung ab, so tut er dies mit dem Willen, daß auch die Wirkungen seiner Erklärung eintreten sollen. Diese Eigenart des Anerkenntnisses als einer Willenserklärung tritt besonders deutlich in den Fällen hervor, in denen der Beklagte zwar das Bestehen des Anspruchs ausdrücklich verneint, aber doch aus irgend welchen Gründen sein Anerkenntnis abgibt. Den Richter, der die beklagte Partei auffordert, sich auf den Vortrag des Klägers zu äußern, interessiert nicht deren Ansicht über die Sachlage, er will nicht hören, was der Beklagte über das Bestenen des Anspruchs denkt, sondern er will dem Beklagten Gelegenheit geben, den Gang des Prozesses zu beeinflussen, um ihm die Möglichkeit zu geben, Zeit und Kosten zu sparen, indem er die richterliche Prüfung überflüssig macht. Man kann häufig die Beobachtung machen, daß, nachdem der Kläger seine Klage vorgetragen hat und der Beklagte auf die Frage des Richters, ob der Anspruch berechtigt sei, geantwortet hat, ja, das ist richtig oder das stimmt, der Richter noch an den Beklagten die Frage stellt: „Sie erkennen also den Anspruch an?“ Der Richter will sich also vergewissern, ob tatsächlich ein Anerkenntnis, d. i. ein Einverständnis mit der sofortigen Verurteilung, oder nur eine Vorstellungsmitteilung des Beklagten vorliegt, mit der allein er nichts anfangen kann, die auf ihn allenfalls nach Maßgabe ihrer Ueberzeugungskraft wirken würde[2]). Es wäre ja auch nicht erklärlich, daß lediglich die übereinstimmenden Aussagen der Parteien über das Bestehen des Anspruchs oder das streitlose Verhalten der interessierten

---

[1]) Hegler S. 155; s. auch Lehmann 223 („Die strengen Wirkungen des Anerkenntnisses sind ihr dabei fast ausnahmslos unbekannt“.)

[2]) Oertmann, Grundriß S. 161.

Partei eine derartig starke Wirkung haben sollte, wie sie das Anerkenntnis auf den Prozeß ausübt. Lediglich die Aeußerung eines Urteils oder der Ueberzeugung der Partei oder das streitlose Verhalten der Partei könnte eine sachliche Nachprüfung des Anspruches nicht ausschließen [1]). Schließlich wäre die Bestimmung des § 83 ZPO. nicht verständlich, wenn das Anerkenntnis vom Recht nur als Vorstellungsäußerung, nicht als Willenserklärung betrachtet würde. Denn wie sollte die Partei ihren Prozeßbevollmächtigten hindern können, eine bestimmte Vorstellung, die er sich nun einmal gebildet hat, zu äußern?

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen haben wir das Anerkenntnis kennen gelernt als eine reine Prozeßhandlung, die ihrem Wesen nach eine Willenserklärung darstellt. Mit dieser Feststellung ist der Weg geebnet für die weitere Untersuchung, sie ist die Grundlage, von der wir auszugehen haben für die Prüfung der Frage nach der Anfechtbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses.

B. II. In diesem zweiten Teil der Arbeit werden wir uns mit unserer eigentlichen Aufgabe zu befassen haben. Wir werden uns mit der Frage beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen das prozessuale Anerkenntnis angefochten oder widerrufen [2]) werden kann, mit der Frage, ob und wie die Wirkungen eines erklärten prozessualen Anerkenntnisses beseitigt werden können [3]).

Ueber diese Fragen gehen die Anschauungen weit auseinander.

I. Am weitesten geht wohl die Ansicht von Demmler [4]), der das Anerkenntnis für frei widerruflich [5]) hält. Gegen diese Auffassung sprechen schwerwiegende Gründe, weshalb wohl auch Demmler mit seiner Meinung ziemlich allein dasteht. Das Schweigen des Gesetzes, welches dagegen für das Tatsachengeständnis in § 290 ZPO. eine ausdrückliche Bestimmung betr. Widerruf geschaffen hat, spricht eher für Unwiderruflichkeit als für freie Widerruflichkeit. In der Weise, daß aus der eng beschränkten Widerruflichkeit des Geständnisses nach § 290 ZPO. a potiori geschlossen wird auf **Unwiderruflichkeit** des weiter tragenden Anerkenntnisses, über dessen Widerruf das Gesetz nichts sagt [6]). Es ist ferner noch folgendes zu bedenken. Schon im bürgerlichen Recht sind grundsätzlich die rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien unwiderruflich. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedurften ausdrücklicher Hervorhebung im Gesetz (§§ 168, 671

[1]) Stein-Jonas § 307 Anm. 11.
[2]) Widerruf i. e. S., s. S. 1 A. 1.
[3]) Widerruf i. w. S., s. o. S. 1 A. 1.
[4]) S. 55 ff.
[5]) Widerruf i. w. S., s. o. S. 1 A. 1.
[6]) So z. B. in zugespitzter Form Ziemssen, 125 ff. (einem Widerruf i. e. S. — s. o. S. 1 A. 1, — stehe analoge Anwendung des § 290 ZPO. entgegen.).

BGB. u. a.). Noch vielmehr muß dieser Grundsatz für einen solch grundlegenden Prozeßakt, wie es das Anerkenntnis ist, gelten. Der Zweck des Prozesses ist nicht allein die Rechtsbewährung, sondern auch möglichst schnelle Rechtsbewährung. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn nicht die durch die Erklärungen der Parteien geschaffene Prozeßlage jederzeit durch einseitigen Widerruf beseitigt werden kann. Die verschiedenen Bestimmungen [1]), durch die der Gesetzgeber ausdrücklich zu verhüten bemüht wird, zeigen seine Absicht, den Prozeß zu beschleunigen, ihn möglichst rasch seinem Ende zuzuführen. Wollte man nun zulassen, daß der Beklagte sein Anerkenntnis ohne weiteres widerrufen kann, so würde dies ohne Zweifel zu schikanösen Verschleppungen des Prozesses führen, die der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte. Diese Befürchtung ist um so begründeter, als der Widerruf des Anerkenntnisses mangels besonderer Bestimmung nach dieser Ansicht durch einfache Erklärung des Gegenteils erfolgen würde, ohne an irgendwelche besonderen Voraussetzungen gebunden zu sein. Es wäre auch nicht einzusehen, wieso der Gegenpartei, die durch das Anerkenntnis eine günstige Position erlangt hat, diese durch einseitigen Widerruf beliebig entzogen werden kann, besonders wenn der Kläger schon einen Antrag auf Grund des Anerkenntnisses gestellt hat. Schließlich sind auch die Wirkungen des Anerkenntnisses auf den Richter — es ist hier vor allem an die Ausschließung der richterlichen Prüfung zu denken — zu stark, als daß sie durch einfache Erklärung des Gegenteils vernichtet werden könnten [2]).

II. Soll man nun annehmen, daß mangels einer ausdrücklichen Regelung in der ZPO. das Anerkenntnis schlechthin **unwiderruflich**[3]) sei? [4]). Dagegen ist vor allem einzuwenden, daß das Anerkenntnis bei der größeren Schwierigkeit der Beurteilung von Ansprüchen (Rechtsverhältnissen) doch nicht

---

[1]) §§ 145 Abs. III, 146, 278/9, 283 Abs. II, 302, 374, 402, 529 Abs. II.

[2]) Gegen den freien Widerruf Hegler 296; Hans Müller 66, 72/3; Süß 284 ff.; Stein-Jonas § 307, V; Walsmann 201 A. 193; Rosenberg S. 186; RG. Recht 1917 Nr. 1297, RG. Recht 1929 Nr. 331; RG. JW. 1926, 2740 Nr. 1; OLG. Celle Rspr. OLG. 18, 57; s. auch Demelius 238 f. (mit Antragsstellung bindend).

[3]) Widerruf i. w. S. verstanden s. o. S. 1 A. 1.

[4]) So die Hegler 295 A. 4 Zitierten, bes. LG. Bückeburg ZZ. 12, 266; weiter von Neueren prinzipiell Süß 289 ff., sofern er Abänderlichkeit des Anerkenntnisses wegen Irrtums (auch wegen Scherz, Mentalreservation) schlechthin verneint, s. bes. 291 f., selbst Widerruflichkeit mit Zustimmung des Gegners negiert (293 A. 27); Reichel Arch. ziv. Prax. 104, 99 (Grundsätzlicher Ausschluß der Anfechtbarkeit oder Widerruflichkeit eines im Prozeß abgegebenen Anerkenntnisses); Baumbach 1, B. z. § 306 (unwiderruflich, ausgen. bei Zustimmung des Gegners); Förster-Kann 2 c, δδ α vor § 128 (betr. prozessuale Willenserklärungen generell) s. aber; ders. 5 z. § 307; s. auch Nußbaum 68 (betr. Prozeßhandlungen generell); Siegert 69 (außer bei **offenbaren** Willensmängeln 64 ff.).

in dem Maße strenger behandelt werden darf, als das Geständnis, bei dem nach § 290 ZPO. ein Widerruf vorgesehen ist[1]).

III. Vereinzelt wird auch die Ansicht vertreten[2]), daß das Anerkenntnis durch — analoge[3]) — Anwendung des § 812 Abs. II BGB. beseitigt werden könne. Eine derartige Anwendung läßt sich nicht rechtfertigen[4]), weil § 812 nur von dem privatrechtlichen Schuldanerkenntnis redet, das nach dem oben (S. 4 ff.) Gesagten vom prozessualen Anerkenntnis ganz verschieden ist[5]), weil weiter § 812 Abs. II BGB. ausdrücklich einen zivilrechtlichen **Vertrag** voraussetzt, beim prozessualen Anerkenntnis wird aber ein Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen[6]). Außerdem braucht es sich bei dem nach § 307 ZPO. anerkannten „Anspruch" ja nicht notwendig um ein vermögensrechtliches Rechtsverhältnis zu handeln; wenn aber nicht, kann von „Bereicherung" überhaupt nicht die Rede sein. Der Kläger hat schließlich durch das Anerkenntnisurteil nicht etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, sondern etwas, worauf er kraft der prozeßrechtlichen Wirksamkeit des Anerkenntnisses, eines einseitigen Aktes auf Grund des § 307 ZPO., ein formelles Recht hat[7]).

IV. Eine entsprechende Anwendung des § 290 ZPO. auf das Gebiet

---

[1]) S. Hegler a. a. O. 295; gegen die Unwiderruflichkeit auch Hans Müller 63 ff.

[2]) So Seuffert Komm. 11. Aufl. I § 307 A. 4; Petersen A. 3 z. §§ 306 und 307; LG. Leipzig Sächs. Arch. Rechtspfl. 09, 365; OLG. Karlsruhe Recht 1907 S. 588 Nr. 2676 (bei Irrtum im Motiv); Rümel in Arch. ziv. Prax. 131, 250 (Analogie der condictio indebiti, solange kein Urteil ergangen); s. auch Reichel a. a. O. 98 („höchstens" condictio indebiti promissi gem. § 812 Abs. II BGB. bei irrigem Glauben an Bestehen der anerkannten Schuld).

[3]) Nur solche käme in Betracht, da § 812 Abs. II BGB. von einem **Vertrag** spricht, s. a. unten bei Anm. 1 S. 42.

[4]) So (Ablehnung der Anwendung von § 812 Abs. II BGB., Rosenberg 461 u.; Staudinger Komm. z. BGB. 9. Aufl. I, 1, c δ z. § 812; Planck Komm. z. BGB. 4. Aufl. Bem. II a. E. zu § 812; Oertmann Komm. z. BGB. Schuldverh. 5. Aufl. 2a vor § 812; Baumbach I B z. § 306; Freudenthal-Sauerländer 1 z. § 307; Stein-Jonas bei A. 58 zu § 307; Sydow-Busch 4 zu § 307; Süß 292 A. 27; RG. JW. 1926 2740 Nr. 1; KG. JW. 1925, 1417 Nr. 4; OLG. Hamburg J.W. 1917, 820 ff. Nr. 4 (und Mendelssohn-Bartholdy Anm. hierzu) = Rspr. OLG. 35, 71 = S.A. 72 S. 385; OLG. Köln Rspr. OLG. 13, 150; OLG. Celle das. 18, 57; OLG. Kiel das. 29 223.

[5]) So Rosenberg a. a. O., KG. J.W. 1925 a. a. O.; Süß 292 A. 27.

[6]) OLG. Köln Rspr. a. a. O.; OLG. Celle Rspr. a. a. O.; OLG. Karlsruhe Recht 1902 a. a. O. will hier damit helfen; es habe wegen seiner Unwiderruflichkeit für den Anerkennenden das gerichtliche Anerkenntnis, obwohl ein einseitiger Akt und kein Vertrag, die **gleiche Bindung wie** ein Vertrag, das Entscheidende für § 812 Abs. II BGB. sei aber der unwiderrufliche Erwerb für den Empfänger. Das ist offensichtlich nur ein Notargument.

[7]) OLG. Hamburg J.W. 1917 a. a. O.

des Anerkenntnisses[1]) erscheint zunächst in Anbetracht der bei diesen Rechtsinstituten vorhandenen verwandten Züge angebracht. Das Anerkenntnis wäre dann widerruflich bei Nachweis, daß es unrichtig und durch einen Irrtum veranlaßt ist. Es erweist sich dies aber bei näherer Prüfung als nicht durchführbar. Einmal geht aus dem Wortlaut des § 290 ZPO. hervor, daß diese Vorschrift schon für das Geständnis eine Ausnahme darstellt, die analoge Anwendung einer Ausnahmevorschrift[2]) läßt sich aber noch weniger rechtfertigen als die eines Regelsatzes. Sodann ist die zwischen Anerkenntnis und Geständnis bestehende Aehnlichkeit nicht so groß, daß man die für dieses geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf jenes übertragen könnte. Gegenstand des Geständnisses sind Tatsachen, durch seine Erklärung erübrigt sich die Beweiserhebung über das Bestehen dieser Tatsachen. Das Gericht hat aber nach wie vor zu entscheiden, ob die vorgebrachten Tatsachen den Schluß auf die behauptete Rechtsfolge zulassen. Beim Anerkenntnis wird gerade diese Rechtsfolge zum Gegenstand der Erklärung, gerade sie wird der richterlichen Prüfung entzogen. Der ganz auf Tatsachen zugeschnittene § 290 ZPO. paßt daher nicht auf das anders geartete Anerkenntnis: während wohl die Unwahrheit von Tatsachen durch Beweis widerlegt werden kann, ist dies bei einer Erklärung über Rechtsfolgen nicht möglich, denn der Beweis hat Tatsachen zum Gegenstande, nicht juristische Schlußergebnisse[3]). Sodann es wird für die unerfahrene Partei leichter sein, zu beurteilen, ob eine Tatsache wahr oder unwahr ist[4]), als die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Rechtsfolgen, von Ansprüchen zu beurteilen[5]) [6]).

---

[1]) S. die bei Hegler 294 A. 1 Zitierten, bes. Planck Lehrb. I, 330 A. 45; Paul. Prozeßvergleich 9, A. 7; Wach Arch. ziv. Prax. 64, 248 ff.; insbes. 253 (in Verbnidung mit dem Gedanken einer condictio indebiti promissi); weiter Weismann I, 301; Lehmann, Festgabe a. a. O. 238 f.; Pagenstecher Rechtskraft 278 f. s. auch 281 f.; von Neueren Oertmann Grdr. 162 sub 1; Bayer, Entscheidungsgrundl. 288; Rosenberg Lehrb. 461; s. auch Rümelin A. z. Pr. 131, 250; s. w. auch Ziemssen 125 f. (dem Widerruf i. e. S., s. o. S. 1 A. 1, stehe analoge Anwendung des § 290 ZPO. entgegen.

[2]) So auch Hellwig Syst. I, 447; Werner Grünh. 41, 446; Walsmann 195 f.

[3]) So Stein Jonas V. z. § 307 (eine Erklärung über Rechtsfolgen kann nicht durch Beweise widerlegt werden, die nur Tatsachen zum Gegenstande haben); Reichel a. a. O. 99 (Gegenstand des Beweises wären nicht Tatsachen, sondern ein juristisches Schlußergebnis); Stein-Juncker 178; Hans Müller 67.

[4]) S. in dieser Richtung auch Hegler a. a. O. 294; Hellwig Syst. I 447; Hans Müller 67.

[5]) Im Ergebnis ebenso gegen Anwendung von § 290 ZPO., auf das Anerkenntnis: v. Canstein ZZP. Bd. 1 S. 332; Demmler 56; Hegler 294 und dort 294 A. I Zitierte; Hellmann 266; Müller 67 ff.; Süß 289; Reichel a. a. O. 98; Stein-Jonas a. a. O.; Förster-Kann 5 z. § 307; Werner a. a. O.; Stein-Juncker a. a. O.; Grabner Gruch. 61, 74; Walsmann 195 ff.; OLG. Kiel OLG. Rspr. 29. 223; OLG. Celle OLG. Rspr. 18, 57.

V. Die Anhänger der Theorie von der gemischtrechtlichen Natur des Anerkenntnisses — zugleich Prozeßhandlung (prozeß. Rechtsgeschäft) und materielles Rechtsgeschäft (s. o. S. 3) — finden eine Lösung dadurch, daß sie, gestützt auf ihre Anschauung von der teilweise materiellrechtlichen Natur des Anerkenntnisses, ohne weiteres die Bestimmungen des BGB. über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften wegen Willensmängeln und fehlenden Willens, die §§ 116 ff. BGB., anwenden[1]). Daß wir diesen Weg nicht gehen können,[2]), ergibt sich aus den bisher gemachten Ausführungen über die Natur des prozessualen Anerkenntnisses, die zu dem Ergebnis geführt hatten, daß das Anerkenntnis eine reine Prozeß-

---

[2]) S. auch noch für Anwendung des § 290 ZPO. auf das Anerkenntnis Hellwig Prozeßhandlung 107 A. 11, Syst. I 447, der aber am letzteren Ort unterscheiden will:

soweit in dem Anerkenntnis ein Zugeständnis von **Tatsachen** liege, regle sich der Widerruf nach § 290 (ebenso Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage S. 315, ders. Lehrb. 104 bei A. 13); soweit im Anerkenntnis darüber hinaus das Geständnis liege, daß sich aus den zugestandenen Tatsachen die vom Gegner behauptete **Rechtsfolge** ergebe, sei der Anerkennende nicht gebunden, das letztere gilt auch für das unsubstantiierte Anerkenntnis (ebenso Goldschmidt Proz. als Rechtslage a. a. O.). Allein ein solches Auseinanderreißen der tatsächlichen und rechtlichen Seite bei dem einheitlichen Anerkenntnis ist wohl nicht möglich. Die von Hellwig a. a. O. 447 A. 57 und 58 (auch von Goldschmidt a. a. O.) angezogene E. RGZ. 67, 155 ff. ist zu wenig klar, um damit zu argumentieren, übrigens handelt es sich hier um kein wirkliches, d. h. vorbehaltloses (s. Hegler a. a. O. 19 ff.) Anerkenntnis.

[1]) So z. B. Stein-Jonas V z. § 307; Stein-Juncker S. 178; Struckmann-Koch 4 z. § 307; Petersen-Anger 3 z. §§ 306 7; Sydow-Busch 4 z. § 307; RG. JW. 1887, 434 N. 11, 1889, 431 N. 7; RG. Sachs. Arch. Bd. 9, 63; Recht 1917 N. 1297; RG. Gruch. 42, 919 (betr. Verzicht); OLG. Karlsruhe Recht 6, 501 N. 2721, Recht 7, 21 Nr. 103; OLG. Hamburg JW. 1917, 820 N. 4 — Rspr. OLG. 35, 71 — S.A. 72, S. 380; B.O.L.G. S.A. 47, 340 ff.; OLG. Marienwerder Pos.M.Schr. 2, 149, OLG. Marienwerder Pos. M.Schr. 1904, 129 — Recht 9 S. 40 N. 193; OLG. Posen Rspr. 10, 63 ff., OLG. Posen, Pos.M.Schr. 1907, 4; OLG. Köln Puchels Z. 20, 472 ff.; LG. Bielefeld JW. 1930, 207 (Anfechtung nach § 119 BGB), ferner Hofmann 41 A. 2, 42 ff., Weismann I, 104; Skonietzki-Gelpke 4 c z. § 307 vgl. 1 a. E. zu § 306; weitere Literatur und Judikatur bei Stein-Jonas A. 57 zu § 307; Süß 285 A. 7, Hegler 39 A. 2, Hans Müller 59 A. 1 und 2.

[2]) **Gegen** diese Ansicht (**gegen** Anwendung der bürgerlichrechtlichen Sätze): Hegler 292 ff. und dort 292 Anm. 4 Zit., Hellwig Anspr. u. Klagr. 158 A. 13, Hellwig Syst. I 446 ff., ders. Prozeßhandlung 103 ff. bes. 104 A. 6, Mendelssohn-Bartholdy Bem. zu der A. 1 zitierten Entscheidung OLG. Hamburg, Rosenberg 401, Hans Müller 59, Grabner Gruch. 61, 77; Pagenstecher Rechtskraft 281 ff., Süß 280, 289, Baumbach 1 B z. § 306, Förster-Kann 5 z. § 307 2 c bb, a vor § 128; Reichel Arch. 104, 98 ff. (gegen Anwendung speziell von § 119 BGB), Fuchsberger 21 ff., Siegert 70.

handlung, nicht ein privatrechtliches Rechtsgeschäft ist. Bei denjenigen, die lediglich materiell-rechtliche Wirkungen des Anerkenntnisses als reinen prozessualen Rechtsgeschäfts annehmen (s. o. S. 3), ist noch zweifelhaft, ob die angeblich materiellrechtlichen Wirkungen zur Anfechtung nach BGB. Vorschriften berechtigen würden. Denn angefochten wird doch nicht die Wirkung, sondern die irrtümlich vorgenommene Handlung, der Tatbestand, der Willensmangel beeinflußt unmittelbar nur den Tatbestand der Prozeßhandlung. Die Wirkungen werden nur mittelbar berührt insofern, als ihnen ihre Grundlage entzogen wird.

VI. Hegler [1]) folgert aus dem Umstand, daß das Gesetz nichts über die Anfechtung und den Widerruf des Anerkenntnisses bestimmt, daß hierdurch die Zulassung des Widerrufs [2]) in das freie Ermessen des Richters gestellt sei. Eine derartige Regelung, wie sie jetzt schon in § 266 Abs. II der Oesterreichischen Zivilprozeßordnung betr. das Geständnis getroffen ist, wäre vielleicht de lege ferenda zu empfehlen, läßt sich aber wohl beim heutigen Stande des Gesetzes nicht rechtfertigen. Das Prozeßrecht der geltenden Deutschen Zivilprozeßordnung ist grundsätzlich fest bestimmtes Recht. Die Fälle, in denen dem Richter freigestellt ist, etwas vom Gesetz Abweichendes anzuordnen [3]), oder die Fälle, in denen dem Richter Freiheit des Ermessens gegeben wird, eine feste Bestimmung negiert wird [4]), sind vielleicht gerade deshalb, weil sie von den Grundsätzen des bisher geltenden Prozeßrechts abweichen, besonders im Gesetz aufgeführt. Diese zur Zeit bestehende gesetzliche Regelung läßt es nicht als zulässig erscheinen, dem freien richterlichen Ermessen über die bestehenden Grenzen hinaus ein weiteres Tätigkeitsfeld anzuweisen, jedenfalls nicht für die Entscheidung von Fragen, die nicht reine Praktikabilitätsfragen, sondern Rechtsfragen sind [5]).

VII. Schließlich müssen wir denjenigen [6]) unsere Zustimmung versagen, die für die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses die Vorschriften des BGB. über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften wegen Willensmängel, fehlenden Willens, §§ 116 ff. BGB., spe-

---

[1]) S. 296.

[2]) i. w. S., s. o. S. 1 A. 1.

[3]) z. B. §§ 137 Abs. III, 348 Satz 2, 349 Abs. III, 360 Satz 2, 377 Abs. III, IV, 450 ZPO., § 7 Entl. VO.

[4]) z. B. § 286 ZPO., § 18 Abs. II S. 1 Entl. VO.

[5]) S. gegen diese Ansicht auch Stein-Jonas A. 56 zu § 307; Werner Grünh. Zeitschr. 41, 466 Anm. 10; Walsmann 201, A. 195; Hans Müller 66; Fuchsberger 25.

[6]) So OLG. Cell Rspr. OLG. 18. 57, aus der Lit. z. B. Ziemssen 127 (vgl. 114), auch Walsmann 92, Seuffert-Walsmann Komm. 4 z. §§ 306/7; betr. Prozeßhandlungen, prozessuale Willenserklärungen generell Hölder ZZ. 28, 409; s. dagegen Rosenberg 461, dagegen weiter Hegler 293, Süß 286 ff.; Hellwig Syst. I 446 ff.; Förster-Kann z. § 307; Hans Müller 60 ff.

ziell §§ 119, 123 BGB., **entsprechend anwenden** wollen, nur **entsprechend** auf das Anerkenntnis als **Prozeßhandlung**, bezw. **prozessuales Rechtsgeschäft.** Daß das Prozeßrecht keine allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung von Prozeßhandlungen (der Partei) enthält, berechtigt aber noch nicht dazu, auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Anfechtung zurückzugreifen und Privatrechtssätze auf Prozeßhandlungen (der Partei) bezw. prozessuale Rechtsgeschäfte analog anzuwenden [1]). Es ergibt sich aus der verschiedenen Natur der beiden Rechsteile, die bei dem einen privatrechtlich-materiell, bei dem anderen öffentlichrechtlich-formal ist, daß daß die Anwendung zivilrechtlicher Normen im Bereich des Prozeßrechts betr. Prozeßhandlungen bezw. prozessuale Rechtsgeschäfte grundsätzlich unzulässig ist [2]). Es mag vielleicht vorteilhaft und bequem erscheinen, prozeßrechtliche Fragen durch Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften zu lösen. Die Gefahren einer solchen Methode sind aber um so größer [3]).

Um zu einer Erkenntnis des Zivilprozeßrechts zu gelangen, ist eine scharfe Trennung vom bürgerlichen Recht erforderlich. Erst wenn beide Materien sich getrennt voneinander gegenüberstehen, wird es möglich sein, zu erkennen, was zum bürgerlichen und was zum Prozeßrecht gehört. Erst dann wird man in das Wesen des Prozeßrechts einzudringen vermögen und feststellen können, welche Grundgedanken für dieses Rechtsgebiet eigentümlich sind und es beherrschen. Die Erreichung dieses Zieles wird aber erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, wenn man unbedenklich ohne weiteres Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf das öffentliche Recht des Zivilprozesses überträgt.

VIII. Die bisherigen Ausführungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die hier und da eingeschlagenen Wege, die zu Anfechtung bezw. Widerruf des prozessualen Anerkenntnisses führen sollten, für uns nicht gangbar sind.

Das Gesetz schweigt. Wenn aber das Gesetz schweigt, besteht unsere Aufgabe darin, nachzuprüfen, ob sich aus dem Prozeßrecht selbst, aus dem Zweck des Prozesses und dem Wesen des Anerkenntnisses als einer

---

[1]) So die herrschende Ansicht, S. insbesondere Rosenberg 193 Abs. 2, Stein-Jonas A. 77 und 109 a vor § 128 (und das. Zit.); RGZ. 69, 262 ff., 81. 177 ff., 105. 311; 120, 245; RG. J.W. 1930, 1489 N. 5; OLG. Frankfurt Z. Zivilpr. 39, 356; ferner Förster-Kann 2, c, am Anfang und 2, c, δδ, α vor § 128. Goldschmidt Lehrb. 153, Hans Müller 60 ff., Hellwig Prozeßh. 103 ff., bes. A 5; **anders** früher RGZ. 59, 349; anders auch OLG. Posen Pos.M.Schr. 11 (1908) 151; s. auch OLG. Naumburg Rspr. OLG. 15, 121.

[2]) S. RGZ. 81, 178; 105, 311; 118, 176; 136, 339; s. weiter z. B. Grabner Gruch. 61, 77 ff.; Hans Müller a. a. O., Hegler a. a. O., die bei Walsmann z. A. 1 Zit., Süß 286/7.

[3]) Bedenken speziell betr. das Anerkenntnis Lehmann 240.

prozessualen Willenserklärung eine Lösung dieser Zweifel ergibt. Wir werden hierbei zunächst zu untersuchen haben, ob und inwieweit das Vorhandensein eines Willens für das prozessuale Anerkenntnis wesentlich und erforderlich ist. Wenn diese Untersuchung zu einem positiven Ergebnis, d. h. der Feststellung der Wesensnotwendigkeit des Willens geführt hat, so wird die Frage zu prüfen sein, ob und inwieweit ein vorhandener Willensmangel geltend gemacht und im Prozeß berücksichtigt werden kann, ob insbesondere sich dies mit dem Zweck des Prozesses vereinbaren läßt.

Das prozessuale Anerkenntnis als Prozeßhandlung und Willenserklärung beruht in zweifacher Weise auf dem Willen des Anerkennenden. Einmal beruht die Erklärung des Anerkennenden auf seinem Willen, die Worte der Erklärung zu sprechen, auf dem Willen zur Erklärung. Zu diesem Willen zur Erklärung, zu dem Erklärungswillen tritt aber noch der weitere Wille des Erklärenden, daß sein Anerkenntnis als Baustein in das Prozeßverfahren eingefügt werde, daß es als Urteilsgrundlage diene, und der Wille, daß die mit dem Anerkenntnis verbundenen Wirkungen in diesem konkreten Falle eintreten. Es müssen demnach [1]) sowohl die Erklärung als auch die Wirkungen dieser Erklärung gewollt sein. Es muß einerseits die Erklärung auf dem inneren Vorgang der Willensbildung beruhen und andererseits muß der Erfolg, die Wirkung der alsdann abgegebenen Erklärung mit der inneren Vorstellung übereinstimmen, die sich der Handelnde von der Wirkung seiner Erklärung vorher gemacht hat. Bei diesem Willen zum Erfolg ist noch zwischen dem besonderen und dem allgemeinen Erfolgswillen zu unterscheiden [2]). Und zwar geht der allgemeine Erfolgswille dahin, das Anerkenntnis dem Betriebe des Prozesses überhaupt einzuführen [3]), es als Glied des Prozeßverfahrens dienen zu lassen, während der besondere Erfolgswille die Wirkungen gerade **des** Anerkenntnisses und **dieses** Anerkenntnisses eintreten lassen will [4]), in dem Sinne, daß der Beklagte, ohne daß er die gesetzliche Regelung des § 307 ZPO. genau zu kennen braucht, den Widerstand gegen das Klagebegehren aufgeben will und die Wirkung seiner Erklärung in ihren Grundzügen sich vorstellt.

---

[1]) S. dazu Walsmann a. a. O. 25 ff., auch Hans Müller 75; Fuchsberger 13, 18.

[2]) S. Walsmann a. a. O. 41 ff.

[3]) S. Walsmann a. a. O. 41.

[4]) S. Walsmann 42: Typischer und konkreter spezieller Erfolgswille. Der erste will eine bestimmte Prozeßhandlung vornehmen, die nach dem Gesetz bestimmte typische Rechtsfolgen hat. Bei den letzteren handelt es sich darum: „für den einzelnen Prozeß bekommt die jeweilige Prozeßhandlung . . ihre zweckmäßige Ausgestaltung erst durch den besonderen konkreten Inhalt, der unmittelbar die Folgen anbahnt, welche nach Lage der Sache vom Handelnden gerade für diesen Prozeß gewollt sind". S. auch Hans Müller 75 ff.

Ein ordnungsmäßiges und vollständiges Anerkenntnis liegt demnach nur dann vor, wenn die Erklärung den Willen des Anerkennenden zur Ursache hatte und wenn die Rechtswirkung dieser Erklärung gewollt war.

Es kommen nun die verschiedensten Fälle vor, in denen bald der Erklärungswille, bald der Erfolgswille fehlt.

Wir hatten gesagt, daß der Erklärungswille die psychische Ursache der äußeren Erklärungshandlung ist. Er ist also dann nicht vorhanden, wenn die Erklärung auf anderen Momenten als auf dem Willen des Erklärenden beruht, wenn also der Anerkennende eine Erklärung abgibt, die er in dieser äußeren Gestalt nicht abgeben wollte. Der Erklärungswille ist beispielsweise nicht vorhanden, wenn der Beklagte sich verspricht oder, ein Fall, der wohl in Wirklichkeit nicht vorkommen wird, wenn die Erklärungshandlung durch unmittelbaren Zwang herbeigeführt worden ist. Der Erfolgswille fehlt dann, wenn der Anerkennende zwar eine Erklärung von der Gestalt, also zumal von dem Wortlaut abgeben will, wie er sie abgegeben hat, wenn aber die Erklärung in Wahrheit etwas Anderes besagt, als sie nach dem Willen des Erklärenden besagen sollte, wenn er seinen Worten irrtümlich einen Sinn unterlegt, der ihnen bei ordnungsmäßiger Auslegung nicht zukommt. Ein derartiger Fall des mangelnden Erfolgswillens liegt z. B. dann vor, wenn der Beklagte auf die Frage des Richters, ob die Klageforderung berechtigt sei, mit „ja" antwortet, sich später aber herausstellt, daß nicht der Beklagte selbst, sondern seine Ehefrau den Betrag schuldet, und er mit seiner Erklärung nur hat sagen wollen, daß die Klageforderung an sich berechtigt sei.

Die Umkehrung des oben aufgestellten Satzes, daß zu einem ordnungsmäßigen und gültigen Anerkenntnis außer der Erklärungshandlung noch der Wille zur Erklärung und der Wille zum Erfolge der Erklärung gehört, müßte in konsequenter Durchführung dazu führen, daß beim Fehlen des einen oder anderen der beiden Willensmomente die Anerkenntniserklärung als nichtig [1]) zu behandeln wäre. Diese Ansicht wird auch von Werner [2]) vertreten, dem wir jedoch aus verschiedenen Gründen nicht beipflichten

[1]) Zu dem Unterschied von Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und Möglichkeit von Widerruf (i. e. S.) bei Prozeßhandlungen, Erklärungen im Prozeß s. Hans Müller 68 ff. Bei den beiden letzteren handelt es sich um Unwirksamkeit, die auf Grund des Vorgehens im Sinne des Nichtmehrgeltenlassenwollens einer Erklärung seitens des Erklärenden eintritt (s. o. S. 1 A. 1), bei ersterer um eine Unwirksamkeit, die auch ohne solches Vorgehen Platz greift.

[2]) Diss. 1915 S. 98 ff., Grünh. Bd. 41, 337 ff., bes. 378 (Wollen der Erklärung und Wollen des Erklärten sind wesentliche Tatbestandsmerkmale der Prozeßhandlung), 389 (Mangel des Willens: Nichtigkeit als Folge), vgl. 466 (spez. auch betr. Anerkenntnis); s. aber auch dens. 391 ff. (nur die offenkundige Nichtigkeit wegen mangelnden Willens ist von Amts wegen zu berücksichtigen).

können, die sich teils aus dem Wesen des Prozesses, teils aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitserwägungen ergeben.

Die Prozeßrechtsnormen sind öffentlichrechtlicher Natur, das Prozeßrecht öffentliches Recht, bei welchem der Wille der Parteien nicht die gleiche Rolle wie im Privatrecht spielt und spielen kann. Nicht der Wille der Parteien allein vermag den Prozeß zu gestalten, vielmehr ist der Prozeßzweck stets in Betracht zu ziehen. Zweck des Prozesses ist Rechtsbewährung, Rechtsbewahrheitung, Klärung des Sachverhaltes und Erforschung der Wahrheit, Herbeiführung eines gerechten, richtigen Urteils. Es soll im Zivilprozeß nicht anders als im Strafprozeß der Wahrheit zum Siege verholfen werden, nur mit dem Unterschied, daß bei diesem die Offizialmaxime, bei jenem die Verhandlungsmaxime den Weg zur Erforschung der Wahrheit verschieden gestalten. Bei der Erforschung der Wahrheit darf nun aber dem Richter nicht allein maßgebend sein, ob der eingeschlagene Weg die absolut sichere Gewähr dafür bietet, daß in jedem einzelnen Fall die objektive Wahrheit erkennbar wird, er muß auch berücksichtigen, ob das betreffende Mittel das erstrebte Ziel der Wahrheitsfindung möglichst schnell und billig erreichen läßt. Es würde nicht dem Prozeßzweck entsprechen, wenn der Richter einen umständlicheren und kostspieligeren Weg einschlagen würde, weil er vielleicht größere Sicherheit für die Wahrheitsforschung bietet.

Daraus folgt die Frage der Berücksichtigung des Willens, daß der Richter sich mit dem nach außen hin vorliegenden Tatbestand der Anerkenntniserklärung zu begnügen hat[1]), daß er nicht etwa eine Prüfung in der Richtung vorzunehmen hat[2]), ob der Erklärungs- und Erfolgswille vorhanden sind, und bei Fehlen die Nichtigkeit zu bejahen hat. Die Bildung des Willens geht im Inneren des Erklärenden vor sich, ohne daß dieser Vorgang nach außen hin sichtbar in Erscheinung zu treten pflegt. Eine Nachprüfung, ob tatsächlich die Erklärung auf dem Willen des Anerkennenden beruhte und die Wirkungen der Erklärung von ihm gewollt waren, würde deshalb wohl nur in den seltensten Fällen möglich sein. Wenn daher ein Anerkenntnis vorliegt, welches äußerlich die Merkmale einer auf dem Willen des Beklagten beruhenden Erklärung trägt, so genügt vorerst das Vorhandensein dieses rein äußeren Tatbestandes, um die Erklärung als vollgültiges Anerkenntnis zu behandeln und mit den Wirkungen eines solchen auszustatten. Es liegt in einem solchen Falle zwar vielleicht ein gültiges Anerkenntnis nicht vor. Es spricht jedoch eine Erfahrung dafür, daß das Anerkenntnis auf dem Willen des Beklagten beruht und daß auch

[1]) So auch Hans Müller 74.

[2]) S. gegen eine solche „Erforschungspflicht des Gerichts" auch Werner Grünh. a. a. O. 391 ff.

der Erfolg des Anerkenntnisses von ihm gewollt ist. Diese Erfahrung berechtigt dazu, den äußeren Vorgang, der vielleicht nur scheinbar ein gültiges Anerkenntnis darstellt, zunächst ohne Prüfung wie ein gültiges zu behandeln.

Gegen die Auffassung, daß das mit einem Willensmangel behaftete Anerkenntnis nichtig sei, spricht aber noch ein weiteres Bedenken. Auch das Interesse des Gegners verlangt, daß vorerst der äußere Tatbestand der Anerkenntniserklärung ohne Eingehen auf die Frage nach dem Vorhandensein des Willens als ein gültiges Anerkenntnis angesehen wird. Bei dem Vorliegen der Willensäußerung muß der Gegner annehmen und kann sich darauf verlassen, daß diese Aeußerung auf einen entsprechenden Erklärungs- und Erfolgswillen zurückzuführen ist. Es würde zu unbilligen Härten führen, wenn ein Anerkenntnis, welches ohne einen der Erklärung entsprechenden Willen abgegeben worden ist, nichtig sein sollte.

Aus den bisherigen Ausführungen folgt jedoch nichts weiter, als daß eine Anerkenntniserklärung, welche ohne einen entsprechenden Erklärungs- und Erfolgswillen abgegeben ist, **nicht nichtig** ist, daß sie vielmehr **vorläufig** als gültig angesehen wird [1]) und auch trotz dieses Mangels bei Fehlen seiner Geltendmachung durch den Anerkennenden in alle Ewigkeit wie ein gültiges Anerkenntnis zu behandeln ist, ausgenommen den Fall, daß der Mangel des Willens offen zu Tage tritt. In letzterem Fall liegt nämlich klar auf der Hand, daß das Anerkenntnis mit einem Mangel behaftet und daher nicht gültig ist, so daß die soeben aufgeführten Gründe gegen die Annahme der Nichtigkeit hier nicht zutreffen. In derartigen Fällen — Sprach- und Schreibversehen —, in denen die Unrichtigkeit in der Erklärung offenbar ist, hält auch das Reichsgericht bei prozessualen Willenserklärungen eine nachträgliche Richtigstellung der Erklärung für zulässig, wenn nur die Unrichtigkeit für den Empfänger zweifelsfrei erkennbar ist [2]). Der Willensmangel ist hier aber auch **von Amts wegen vom Gericht** zu beachten [3]).

Es folgt daraus aber nicht etwa, daß die endgültige Wirkung nicht dadurch vereitelt werden könnte, daß im weiteren Verlauf des Verfahrens der Mangel des Willens und die infolgedessen eingetretene Ungültigkeit der Erklärung geltend gemacht wird. Im Interesse des Verfahrens und der Gegenpartei findet das Willensmoment nicht in vollem Umfang Berücksichtigung. Damit ist aber noch lange **nicht** gesagt, daß es **überhaupt keine** Berücksichtigung finden, daß also der Willensmangel nicht von Parteiseite

---

[1]) So auch Hans Müller 74 aus denselben Gründen (Interesse vernünftigen Prozeßbetriebs Schutz der Gegenpartei).

[2]) RGZ. 81, 178 ff.; 105, 311 ff., 356; 134, 133; Rosenberg 192, Goldschmidt Lehrb. 153; gegen die (abweichende) Entscheidung RG. J.W. 1930, 1489 N. 5, s. Jonas das., Rosenberg 192, dazu vgl. auch Lange Leipz. Z. 1930, 1440 ff.

[3]) So Hans Müller 71, 75; Warneyer Grünh. Z. a. a. O. 391.

nachträglich geltend gemacht werden könnte, um dem Anerkenntnis seine Wirkung zu nehmen.

Daß die Möglichkeit, den Willensmangel von Parteiseite nachträglich geltend zu machen und dadurch die Unwirksamkeit des Anerkenntnisses herbeizuführen, überhaupt theoretisch gegeben ist, obwohl das Anerkenntnis dem Prozeßrecht, damit dem öffentlichen Recht untersteht, wird noch durch folgende Erwägungen bestätigt. Im bürgerlichen Gesetzbuch ist aus dem Gesichtspunkt der praktischen Brauchbarkeit und aus Billigkeitsgründen die Berücksichtigung von Willensmängeln vorgesehen, weil „das Irren menschlich ist und es darum billig ist, dem, der unverschuldet dieser Schwäche unterliegt, die aus seinem Geschäft nach dem Recht sich ergebenden Nachteile zu nehmen“ [1]). Derselbe Gesichtspunkt rechtfertigt auch die Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses. Das bedeutet keineswegs einen Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht. Das bürgerliche Recht und das öffentliche Recht, hier speziell das Prozeßrecht, sind Glieder eines umfassenden Ganzen, sind Teile des Deutschen Rechtsgebäudes. Ueber den Begriffen des bürgerlichen und des Prozeßrechts steht der allgemeine Begriff des Rechts. Dieser Oberbegriff ist aber nicht etwa nur eine bloße Abstraktion, die sich darin erschöpft, verschiedene Rechtsgebiete sich logisch unterzuordnen. Die Bedeutung dieses „Rechtes“ und sein Inhalt sind die großen und grundlegenden Gedanken, die ihm sein Gepräge und seine gedankliche Richtung geben. Darin liegt die Hauptbedeutung dieses umfassenden Begriffes, daß bei seiner Betrachtung sich ergibt, welche großen Gesichtspunkte für unser gesamtes geltendes Recht maßgebend sind und welche Hauptgedanken in ihm wurzeln. Durch seine Erkenntnis wird es möglich sein [2]), festzustellen, daß ein allgemeiner Rechtsgedanke auf ein Rechtsgebiet übertragen werden kann, für welches seine Anwendbarkeit ausdrücklich nicht geregelt ist [3]). Dies gilt insbesondere im Verhältnis vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht [4]). Solche Ueberlegungen werden auch vom Reichsgericht bei ver-

---

[1]) Schloßmann S. 47.

[2]) S. zum Folgenden auch Walsmann 2 ff., Hans Müller 62.

[3]) Zu unterscheiden ist diese zwecks Lückenausfüllung erfolgende **„Uebertragung allgemeiner Rechtsgedanken“** von der Analogie („entsprechenden Anwendung“), so besonders und ausdrücklich RGZ. 111, 182 (betr. § 618 BGB.), s. auch die Wendungen RG. 130, 98 ff., 112, 293 u. ö. (betr. § 278 BGB.), s. freilich dazu Jellinek Verwaltungsrecht 153 ff. A. 1, der die Tragweite dieser Wendungen wohl nicht richtig bestimmt. Die Frage der **Art** dieser Unterscheidung würde hier zu weit führen (es handelt sich darum, daß nicht die **Gesetzesbestimmung**, sondern der ihr zu Grunde liegende **allgemeine Rechtsgedanke** auf andere Fälle „übertragen“ wird).

[4]) Es gibt eine große Literatur, die sich mit der Anwendbarkeit des bürgerlichen Rechts auf öffentlichrechtliche Fragen beschäftigt, sie ist zusammengestellt bei Jellinek, Verwaltungsrecht § 7 a. A. S. 117 Abs. 3. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Bei Jellinek selbst wäre

schiedenen Gelegenheiten durchgeführt im Verhältnis vom bürgerlichen zum öffentlichen Recht[1]). Daß insbesondere die Berücksichtigung eines Willensmangels (Irrtum, Täuschung) nicht auf das Privatrecht zu beschränken ist, hat das Reichsgericht in einigen Fällen ausgesprochen[2]).

---

in dieser Hinsicht hinzuweisen auf eine Reihe von Stellen — er selbst spricht freilich hier von „analoger Heranziehung" (a. a. O. S. 152 u.): „sinngemäße Anwendung" (a. a. O. S. 241) des bürgerlichen Rechts, s. dazu oben S. 27 A. 2 Bemerktes = so § 7, VII, S. 152 (Anwendung von § 618 BGB. auf Beamtenverhältnisse, Anwendung von § 278 BGB.), so § 8, I, 3c, S. 166 ff. und bes. § 10 VI, 4, S. 241 betr. Willenserklärungen, ihre Anfechtbarkeit und Nichtigkeit.

[1]) So erklärt es in Bd. 83 S. 161 die Bereicherungsvorschriften des BGB. im öffentlichen Recht für anwendbar. In Bd. 91 S. 21 kommt es dazu, „bei dem Mangel einschlagender Bestimmungen im öffentlichen Recht sich auf die Grundsätze zu stützen, sie sich aus der Natur der Sache bei Berücksichtigung der Rechtsgedanken ergeben, welche für die Beurteilung ähnlich liegender Verhältnisse des Privatrechts maßgebend sind."

An anderer Stelle (Bd. 97 S. 44) spricht es von dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 618 BGB., von dem in ihm ausgesprochenen Grundsatz, der auch auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis anzuwenden sei. Ebenso RGZ. 111, 22 182. In RGZ. 112, 293; 130, 98 ff. (s. auch vorher schon 98, 343; 102. 8) wird gesagt, daß der Rechtsgedanke, der in § 278 BGB. für das private Vertragsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, auch für öffentlichrechtliche Verhältnisse gelte, in 120, 163: „der auf öffentlichrechtliche Rechtsverhältnisse entsprechend anwendbare § 278 BGB." genannt. Weiter sagt es in Bd. 112, S. 297, daß „ebenso wie der Satz, daß ein Schuldner das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes zu vertreten hat, eine Norm nicht nur des Privatrechts, sondern auch des öffentlichen Rechts darstellt, gehören auch die in § 844 BGB. zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken sowohl dem bürgerlichen als auch dem öffentlichen Recht an." S. weiter Bd. 121, 234 (Uebertragung der in der Rechtsprechung zu § 826 BGB. entwickelten Grundgedanken auf das öffentliche Recht; Bd. 125, 55 (entspr. Anwendung des § 184 BGB. auf behördliche Genehmigung zu Grundstücksverkäufen). S. freilich andererseits z. B. Bd. 114, 130: 115 74.

Aus diesen Entscheidungen ist zu entnehmen, daß das Reichsgericht grundsätzlich das Vorhandensein und die praktische Brauchbarkeit allgemeiner Gedanken des Rechts anerkennt, die für die einzelnen Rechtsgebiete in gleicher Weise gelten, auch wenn sie in diesem oder jenem keinen Ausdruck gefunden haben.

[2]) RG. Bd. 83 S. 431 ff. (Anfechtung des Anstellungsaktes eines Beamten), S. 433: entsprechende Anwendung der auf dem Gebiet des bürgerlichen Vertragsrechts bestehenden Bestimmungen; J. W. 1900 S. 595 N. 17 (Anfechtung eines irrtümlich gestellten Antrages seitens eines Gemeindebeamten auf Entlassung aus dem öffentlichen Dienst). Ebenso erklärt das OLG. Kolmar (OLG. Rspr. 20, 197) die Vorschriften des BGB. über Willensmängel und Anfechtung der Willenserklärung bei der Anstellung bezw. Entlassung (Dienstentlassungsgesuch) von Beamten für anwendbar, da es im öffentlichen Recht an einer ausdrücklichen Bestimmung fehle.

Dieselbe Anschauung vertreten z. B. Laband[1]) und Hubrich[2]), wenn sie sagen, daß die Regeln über die Irrtumsanfechtung auf dem Gebiete der Titelverleihung und Titelentziehung analoge, sachgemäße Anwendung zu finden haben, daß es einen allgemeinen Rechtsgrundsatz der Anfechtung wegen Irrtums und Betruges gebe.

Es kann somit festgestellt werden, daß theoretisch gegen die Geltendmachung von Willensmängeln, die bei einem prozessualen Anerkenntnis vorhanden sind, keine allgemeinen Bedenken aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Instituts bestehen. Aus den folgenden Ausführungen wird sich ergeben, daß aus dem Zweck und Wesen des Prozesses nicht nur keine Gegengründe gegen diese Feststellung entnommen werden können, daß sie vielmehr eine Berücksichtigung vorhandener Willensmängel grundsätzlich erfordern.

Wir hatten schon oben gesehen, daß aus dem Fehlen einer besonderen Bestimmung in der Zivilprozeßordnung kein Schluß auf die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Willensmängeln zu ziehen ist. Es wird nun häufig geltend gemacht, daß eine Berufung auf Willensmängel im Prozeß dem Zweck und Wesen des Prozesses widerspreche[3]). Dieser zur Zeit vielleicht noch als herrschend zu bezeichnenden Auffassung können wir gerade aus dem Prozeßzweck heraus nicht beipflichten. Der Zweck des Prozesses besteht, wie gesagt, in der Bewährung des Rechts und der dazu erforderlichen Gewährung des Rechtsschutzes durch den Staat. Das Ideal für die Verwirklichung dieses Zweckes müßte darin bestehen, daß der Rechtsschutz nur dann gewährt wird, wenn die reine Wahrheit gefunden ist und sich aus ihr ergibt, daß das behauptete Recht auch in Wirklichkeit besteht. Wie jedes Ideal läßt sich freilich auch dieses nicht vollkommen in die Wirklichkeit umsetzen. Der Staat hat aber die Aufgabe, einen Weg zu gehen, auf dem er diesem Ideal so nahe wie möglich kommt. Dann müssen jedoch Willensmängel geltend gemacht werden können, weil bei ihrer Nichtbeachtung das Urteil ein unrichtiges, die Wahrheit nicht findendes würde, bezw. werden könnte.

Hierzu tritt noch ein weiteres Bedenken. Der Prozeß würde seinen Zweck nur unvollkommen erfüllen, wenn er nicht auch dazu beitragen würde, den durch die Erhebung der Klage gestörten Rechtsfrieden so bald wie möglich herzustellen und zu wahren[4]). Ein prozessuales Verfahren, durch welches die Wiederherstellung des Rechtsfriedens weit hinausgeschoben wird, widerspricht dem Zweckgedanken des modernen Prozesses. Der

[1]) D.J.Z. 1907 S. 207.
[2]) A.ö.R. Bd. 22 S. 361/362.
[3]) S. z. B. Kisch a. a. O. S. 216, Grabner Gruch. 61, 78 ff., OLG. Frankfurt ZZ. 39, 356; weitere Lit. und Judik. s. u. S. 30 A. 4 und 5 und s. o. S. 17 zu II A. 4.
[4]) Vgl. Walsmann 66, Hans Müller 64.

Weg, den das geltende Prozeßrecht zur Erreichung des Rechtsschutzgewährungszweckes und der gleichzeitigen möglicht baldigen Wiederherstellung des Rechtsfriedens einschlägt, ist formaler Art und geht zunächst mehr von äußeren Gesichtspunkten als von der Prüfung innerer Momente aus. Die Härte, die mit diesem formalen Wege verbunden ist, wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß dem Parteiwillen für den Gang des Verfahrens eine gebührende Bedeutung eingeräumt wird [1]). Gerade im Zivilprozeß ist der Mitwirkung der Parteien am Verfahren ein breiter Raum eingeräumt. Das Anerkenntnis selbst ist ein deutliches Beispiel dafür, daß der den Zivilprozeß beherrschende Grundsatz der Verhandlungsmaxime der Partei und ihrem Verhalten weitgehendste Wirkungen zubilligt. Durch eine derartige Mitwirkung der Parteien am Prozeßverfahren soll der Ausgleich geschaffen werden für den formalen Weg, der zur Erfüllung des Rechtsschutzzweckes und der Bewährung des Rechtsfriedens beschritten wird [2]). Auch aus diesen Erwägungen kommt man aber zu dem Ergebnis, daß eine Berücksichtigung des Willens der Partei im Prozeß stattzufinden hat.

Wir waren davon ausgegangen, daß das Anerkenntnis reine Prozeßhandlung ist. Dies müssen wir bedenken, wenn wir uns mit den Gründen beschäftigen wollen, die gegen die soeben dargestellte Ansicht vorgebracht werden. Da namentlich die Rechtsprechung der Gerichte und die größeren Kommentare und Lehrbücher das prozessuale Anerkenntnis als ein Rechtsgebilde mit gemischtrechtlicher Natur auffassen, können wir deren Gegengründe nicht bei der Stelle suchen, an der sie über das prozessuale Anerkenntnis sprechen, sondern wir finden sie dort, wo sie die Parteiprozeßhandlung im allgemeinen behandeln [3]). Die Gegengründe, die nun hier aufgeführt werden, sind zahlreich, sie können jedoch nicht überzeugen.

Es wird die Ansicht vertreten, daß der Zweck des Prozesses bei Prozeßhandlungen der Partei die Nichtberücksichtigung des Parteiwillens und des Mangels im Willen der Partei verlange [4]). Das Prinzip des Formalismus und die Prozeßökonomie, das Interesse der Sicherstellung eines geordneten Fortganges des Verfahrens lasse es nicht zu, daß die Partei sich nachträglich auf den fehlenden Willen berufen könne [5]). Es entstehe die Gefahr, daß der Prozeß in die Länge gezogen werde und von seinem Ziel abirre. Es fragt sich hier [6]), ob der Verfahrenszweck, d. i. der Zweck

[1]) Vgl. dazu Walsmann 65 ff., bes. 68 ff., Hans Müller 64.

[2]) S. Walsmann 68, vgl. 66.

[3]) So z. B. Stein-Jonas I, 3 und V b vor § 128.

[4]) Kisch, Gött. gel. Anz. a. a. O. S. 216 f.; Nußbaum S. 68; Paul S. 6; Pollack S. 38; Stein-Jonas V, 3 vor § 128 (bei Anm. 85 u. dort Zit.); Rosenberg 192 ff., Goldschmidt Lehrb. 153, weitere Lit. bei Walsmann 39 A. 47, 42 A. 49.

[5]) z. B. RGZ. 81, 178; 105, 355, Stein-Jonas a. a. O., Grabner Gruch. 61, 78 ff., Nußbaum a. a. O., OLG. Kiel Rspr. OLG. 29, 223; OLG. Frankfurt a. a. O., OLG. Kiel Rspr. OLG. 29, 223; OLG. Frankfurt ZZ. 39, 356.

[6]) S. zum Folgenden Walsmann 65 ff., Hans Müller 64 ff., 74 ff. (s. auch u. S. 32 Anm. 1.

des Prozesses, den gebrochenen Rechtsfrieden so schnell wie möglich wieder herzustellen, das Interesse der Sicherheit und Schnelligkeit des Verfahrens, höher zu bewerten ist als der Urteilszweck, d. i. derjenige Zweck des Prozesses, der als sein Ziel ein richtiges und gerechtes, der wahren Sachlage entsprechendes Urteil erstrebt [1]). Nun hatten wir schon einmal gesagt, daß die Rechtsschutzgewährung auch die baldige Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu berücksichtigen hat [2]), daß der Zweck des Prozesses nicht allein Rechtsbewährung, sondern auch schnelle Rechtsbewährung ist. Dieser Gedanke hatte uns zu der Ansicht geführt, daß ein Mangel des Willens beim prozessualen Anerkenntnis nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist und das Vorhandensein des Willens nicht vom Gericht geprüft zu werden braucht, daß vielmehr der äußere Tatbestand des erklärten Anerkenntnisses eine Vermutung dafür enthält, daß die Erklärung auf dem Willen des Erklärenden beruht und auch ihr Erfolg der inneren Vorstellung und dem Willen des Anerkennenden entspricht. Wir waren zu dieser Ansicht gelangt, weil die gegenteilige Auffassung den Prozeß unnötig verzögern und die baldige Wiederherstellung des Rechtsfriedens erschweren würde. Gewiß beruht auch diese Auffassung auf einem Formalismus und es soll nicht bestritten werden, daß das Prozeßverfahren ein formales Verfahren sein muß. Aber es ist ja hier garnicht die Frage, ob formales Verfahren oder nicht, sondern die Frage lautet, wie weit der formale Weg zu gehen hat. Daraus, daß der Zivilprozeß ein formales Verfahren ist, folgt doch nicht, daß die Rechtsschutzgewährung sich diesem formalen Wege unterzuordnen hat. Denn der formale Weg ist doch nur das Mittel zum Zwecke der Rechtsbewährung und das Mittel darf nur solange angewendet werden, als durch seinen Gebrauch nicht die Erreichung des Zweckes vereitelt wird. Wenn der formale Weg aber dazu führt, daß das Ziel, die Rechtsschutzbewährung, nicht erreicht wird, dann trägt er dazu bei, nicht allein das Ziel der Rechtsbewährung, sondern auch das der Rechtssicherheit, der Wiederherstellung des Rechtsfriedens in Frage zu stellen. Denn die Rechtssicherheit wird dadurch erschüttert, daß eine Grundlage als maßgeblich behandelt wird, die ein gerechtes Urteil nicht zuläßt. Nur wenn der Rechtsschutz wirklich das Recht schützt, kann von einem Zustand der Rechtssicherheit die Rede sein. Gerade Urteile, bei denen die irrende Partei aus formalen Gründen den Prozeß verliert, sind im Grund unrichtige Urteile und gefährden die Rechtssicherheit und tragen dazu bei, den Vertrauensmangel des Volkes in die Rechtsprechung der Gerichte zu vertiefen [3]). Wenn im Prozeß der Kläger auf einem nur irrtümlich erklärten Anerkenntnis bestehen und ein

---

[1]) Dies bejaht Lehmann S. 237 ff.

[2]) s. o. S. 29 f.

[3]) So auch Walsmann 72 ff., Hans Müller 64.

entsprechendes Urteil erwirken darf, wird aus der Rechtsbewährung das Gegenteil: die Unrechtsbewährung[1]) [2]).

Demnach kann aus dem Prozeßzweck nicht auf eine Nichtberücksichtigung des Willens beim prozessualen Anerkenntnis geschlossen werden, vielmehr führt gerade der Prozeßzweck dazu, eine Berücksichtigung des Willens in den Grenzen zuzulassen, die durch den formalen Weg des Prozeßverfahrens gezogen sind. Diese Grenzen tragen auch dazu bei, den Einwand zu entkräften, daß die Geltendmachung eines Willensmangels den Prozeß in die Länge ziehe. Da eine Prüfung des Vorhandenseins des Willens von Amts wegen nicht vorgenommen wird, wird nach Erklärung des Anerkenntnisses in den überwiegenden Fällen der Prozeß den üblichen Verlauf nehmen, daß der Kläger den Antrag auf Erlaß des Anerkenntnisurteils stellt und dieses erlassen wird. Hierdurch wird eine Geltendmachung des Willensmangels in der ersten Instanz schon von selbst ausgeschlossen, da mit der Verkündung des Urteils die Instanz abgeschlossen wird. Die Berufungsfrist von einem Monat bewirkt das alsbaldige Eintreten der Rechtskraft des Urteils. Nach Eintritt der Rechtskraft ist aber grundsätzlich ein Wiederaufrollen des Prozesses nicht mehr möglich, so daß in Wirklichkeit nur eine geringe praktische Gelegenheit zur Geltendmachung von Willensmängeln besteht. Durch die Möglichkeit der Berufungseinlegung wird schließlich jeder Prozeß — abgesehen von den Fällen des Schiedsurteils §§ 18 ff. der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte — in die Länge gezogen und für den Gegner eine schwebend ungewisse Lage eintreten. Die Gefahr der Verlängerung des Prozesses besteht bei jedem Rechtsbehelf. Deswegen darf diese einem jeden Rechtsbehelf anhaftende Eigenschaft nicht zur Ablehnung eines Rechtsbehelfes führen, wie doch die Geltendmachung des Willensmangels einen darstellt. Mit Recht weist Walsmann[3]) darauf hin, daß beim Geständnis ebenso Schikane und eine Hinauszögerung des Prozesses möglich ist, daß man aber noch kaum Klagen

---

[1]) Aus den gleichen Gedankengängen heraus läßt auch das Reichsgericht in Bd. 69 S. 262 die Anfechtung einer irrtümlich erklärten Eidesverweigerung zu. Es führt darin aus, daß die Verweigerung einer Anfechtungsmöglichkeit „zu erheblichen Verletzungen des materiellen Rechts führen müßte und daher nicht als dem Geist der Prozeßordnung entsprechend erachtet werden kann." S. freilich dagegen Rosenberg 193 mit Berufung auf RGZ. 66, 215.

[2]) So auch i. S. des vorstehend Ausgeführten Hans Müller 66: „Der Wille im Prozeß wird im Interesse der Sicherheit und Schnelligkeit des Verfahrens zurückgedrängt, aber gerade nur soweit, als ein Bedürfnis dazu besteht und nicht die Rechtssicherheit erschüttert wird." S. auch 74: der Verfahrenszweck müsse als etwas durchaus Sekundäres da zurücktreten, wo durch seine strenge Befolgung ein gerechtes Urteil unmöglich gemacht würde.

[3]) S. 64.

darüber gehört habe, daß die Bestimmung des § 290 ZPO. in einer solchen Weise ausgenutzt worden sei.

Es wird nun noch weiter der Berücksichtigung eines Willensmangels entgegengehalten, daß bei der Partei durch die Abgabe der Erklärung im Rahmen des Prozesses das Bewußtsein der Verantwortung gestärkt werde [1]), daß beim prozessualen Handeln die Verantwortung der Partei gesteigert sei [2]), daß das Prinzip der Selbstverantwortlichkeit der Partei [3]) nicht zu vereinbaren sei mit der nachträglichen Geltendmachung eines Willensmangels. Die Partei solle mit der äußersten Vorsicht vorgehen, sie solle sich vor Gericht nicht irren, da sie ihre Prozeßhandlungen unter Umständen vornehme, unter denen sie sich des Ernstes der Situation und der Bedeutung ihrer Worte bewußt sein müsse oder gar nur durch Anwälte handeln könne [4]). Dazu ist folgendes zu sagen. Gerade die beklagte Partei, die im Prozeß eine Anerkenntniserklärung abgibt, weiß sehr wohl, welche Wirkungen sie durch ihre Erklärung hervorruft und daß sie besonders vorsichtig sein muß, um nicht durch unvorsichtiges und unüberlegtes Handeln erheblichen Schaden zu verursachen. Es ist daher garnicht erforderlich, ein Erziehungsmittel von einer derartigen Härte, wie sie die Nichtberücksichtigung des Willensmangels mit sich bringen würde, zur Anwendung zu bringen. Selbst bei Anwendung der größten Vorsicht wird sich hier und da ein Irrtum einschleichen, der aber gerade deswegen, weil er sich trotz größter Vorsicht eingefunden hat, eine Berücksichtigung erfordert. Wenn der Irrtum auf einem leichtfertigen oder gar schuldhaften Verhalten des Beklagten beruht, mag eine Nichtberücksichtigung des Willensmangels angebracht erscheinen. Aber darüber hinaus erscheint es nicht nur unangebracht, sondern wegen der damit verbundenen Härte ungerechtfertigt und unbillig. Der erzieherische Zweck kann nicht darauf abzielen, das Vorkommen von Fällen des Irrtums auszuschließen, weil dies ein unerreichbares Ideal ist. Er kann vielmehr nur darauf gerichtet sein, die Partei zur Vorsicht anzuhalten. Zur Erreichung dieses Zieles hat aber ein Mittel auszuscheiden, welches mit schwersten Nachteilen für den Beklagten verbunden sein kann, und zwar dies besonders in den Fällen, in denen das Verhalten des Anerkennenden nicht leichtfertig oder schuldhaft war. Aus der Verantwortlichkeit der Partei ergibt sich daher nichts für die Nichtberücksichtigung des Willensmangels.

Wir können also feststellen, daß das Anerkenntnis, welches ohne den erforderlichen Erklärungs- und Erfolgswillen abgegeben worden ist, aus formalen und das Interesse des Gegners berücksichtigenden Gründen als

---

[1]) Stein Anm. V. 3 vor § 128; s. auch RGZ. 81, 178 („erhöhte Verantwortlichkeit").
[2]) RGZ. 81. 178.
[3]) Pollack S. 45 ff., 60, Schmidt S. 361.
[4]) Hellwig, Prozeßhandl. S 105.

gültig angesehen wird, daß aber nachträglich der Mangel der Erklärung geltend gemacht werden kann. Nachdem wir zu diesem Ergebnis gelangt sind, bleibt noch übrig, die einzelnen Fälle zu erörtern, bei denen eine Anfechtung des prozessualen Anerkenntnisses denkbar wäre, und schließlich die Formen und prozessualen Grenzen der Anfechtung zu umreißen.

1. a) Anfechtbar ist das prozessuale Anerkenntnis erstens, wenn der Erklärende eine Erklärung dieser äußeren Gestalt gar nicht abgeben wollte, wenn er sich beispielsweise versprochen hat. Es fehlt bei diesem Anerkenntnis der Erklärungswille [1]), dessen Mangel durch Anfechtung geltend gemacht werden kann [2]).

b) Das Fehlen des Erfolgswillens [3]) ist verschieden zu beurteilen je nachdem, ob es sich um einen Mangel des besonderen oder um einen solchen des allgemeinen Erfolgswillens handelt [4]).

aa) Fehlt der spezielle konkrete Erfolgswille [5]), ist also ein Anerkenntnis abgegeben, dessen Erklärung gewollt ist, mit dessen Wortlaut der Erklärende aber einen anderen Sinn verband, als er von der Allgemeinheit verstanden werden mußte, mit dessen Abgabe er eine andere Folge verband, hat der Beklagte beispielsweise eine Forderung auf Lieferung von 100 Kilo Ware anerkennt in der irrigen Meinung, es handele sich um 100 Pfund, so berechtigt dieser Irrtum zur Anfechtung [6]).

bb) Irrt sich dagegen der Anerkennende über die allgemeinen rechtlichen Folgen seiner Erklärung, ist beispielsweise der Beklagte der Ansicht, daß seine Anerkenntniserklärung nicht die gesetzlichen Wirkungen des prozessualen Anerkenntnisses (Prüfungsausschluß usf.) haben [7]) oder daß es nicht in den Betrieb des Prozesses eingreifen werde [8]), so kann diese irrige Ansicht nicht zur Anfechtung berechtigen [9]). In einem derartigen Falle versagen die Gründe, die sonst zur Zulassung der Anfechtung führen. Wer einen Prozeß führt und innerhalb dieses Prozesses in einem feierlichen Rahmen eine prozessuale Erklärung abgibt, darf sich nicht darauf berufen können, daß er geglaubt habe, mit seiner Erklärung keinen Baustein zum Verfahren abzugeben. Wer sich in einen Prozeß begibt, muß sich über das Prozeßverfahren wenigstens insoweit im Klaren sein, daß er nicht zu irr-

[1]) S. über diesen Fall Walsmann 46 ff., 51, Hans Müller 75.

[2]) So auch Walsmann 202 (Irrtum im Erklärungswillen findet Berücksichtigung z. B. bei Sichversprechen), Hans Müller 75.

[3]) S. über diesen Fall Walsmann 47 ff., 51, Hans Müller 76 ff.

[4]) S. zu dieser Unterscheidung Walsmann 47 ff., 51, Hans Müller 76 ff. vgl. o. S. 23 f.).

[5]) S. über diesen Walsmann 49 ff., 51, 79; Hans Müller 76.

[6]) So auch Walsmann 202 ff., Hans Müller 76 ff.

[7]) S. o. S. 52 Anm. 4 („typischer spezieller Erfolgswille"), vgl. auch Walsmann 48 Abs. 2, 49, 51; Hans Müller 75 ff.

[8]) S. o. S. 52 Anm. 3 („allgemeiner Erfolgswille"), vgl. auch Walsmann 48 Abs. 1, 51.

[9]) S. auch Walsmann 202: „der typische Erfolgswille bleibt ... bedeutungslos"; vgl. dens. 79 f.; weiter Hans Müller 76.

tümlichen Auffassungen kommt. Wenn der Irrtum über die typischen Folgen des Anerkenntnisses unbeachtlich ist, so bedeutet das nicht eine grundlose Härte. Daß ein solcher Irrtum selten vorkommt, wird ja auch einerseits durch den Anwaltszwang vor den Landgerichten und anderen höheren Gerichten und andererseits durch die Stellung des Amtsrichters gewährleistet, der den Parteien beratend und aufklärend zur Seite steht [1]).

c) Es kann nun der Fall vorkommen, daß der Beklagte ein Anerkenntnis abgibt, dessen Wortlaut und Wirkung mit seinem Willen übereinstimmen, welches er aber auf Grund von Vorstellungen abgegeben hat, die sich später als irrtümlich herausstellen, z. B. weil er glaubte, den anerkannten Betrag tatsächlich zu schulden. Ein solcher Irrtum im Beweggrund [2]) ist unbeachtlich [3]), denn hier wollte der Anerkennende seine Erklärung so abgeben, wie er es in Wirklichkeit auch getan hat, der objektive Sinn seiner Erklärung sollte nach seinem Willen der Inhalt des von ihm abgegebenen Anerkenntnisses sein. Nur hätte der Beklagte diesen Willensentschluß nicht gefaßt, wenn er nicht von den irrtümlichen Voraussetzungen ausgegangen wäre, die seinen Willen bestimmten. Es liegt also in Wahrheit ein Willensmangel nicht vor, denn der Willensmangel berührt nur die Frage, ob und daß das Erklärte gewollt ist, nicht aber die Frage, warum es gewollt ist. Der Irrtum im Beweggrund liegt außerhalb der Erklärung, er berührt nur die Gründe, die zur Abgabe des Anerkenntnisses geführt haben, nicht das Anerkenntnis selbst. Wir können hierbei nicht den Ausführungen Müllers folgen [4]), welcher davon ausgeht, daß es das Normale sei, daß der Beklagte den gegnerischen Anspruch deshalb anerkennt, weil er ihn für berechtigt hält. Dieser spezifische Beweggrund sei so eng mit dem Willensentschluß verknüpft, daß beim Anerkenntnis Motiv und Wille als einheitliches Ganzes zu betrachten seien. Der Irrtum im Motiv müsse deshalb aus denselben Gründen der Anfechtbarkeit unterliegen, wie der Irrtum im Willen selbst. Andere Beweggründe als die normalen — z. B. Hoffnung, der Kläger werde nicht die Zwangsvollstreckung einleiten, — stellen auch nach Müllers Ansicht einen Anfechtungsgrund nicht dar. Hiergegen ist zu sagen, daß wohl die Ueberzeugung von der Richtigkeit des gegnerischen Anspruchs in sehr vielen Fällen den Beweg-

---

[1]) So auch Walsmann 79 ff., Hans Müller 76.

[2]) S. über diesen Walsmann 50 ff., Hans Müller 77 ff.

[3]) So auch OLG. Celle Rspr. OLG. 18, 57, OLG. Hamburg J.W. 1917, 820 ff., N. 4, obwohl sie Irrtumsanfechtung (in direkter oder analoger Anwendung von § 119 BGB.) an sich zulassen (s. o. S. 20 A. 1, 21 A. 6) OLG. Kiel Rspr. OLG. 29, 223, s. auch Hegler 293 A. 2 und dort Zit., Reichel a. a. O. 98 (betr. Anwendbarkeit des § 119 BGB. auf das proz. Anerkenntnis), Lange ZZ. 53, 253 (für Prozeßhandlungen generell Unbeachtlichkeit des Irrtums i. Beweggrunde), Walsmann 78, 195.

[4]) S. 77/78.

grund zu dem Willensentschluß darstellt, der zur Erklärung des prozessualen Anerkenntnisses führt, in nicht zu seltenen anderen Fällen ist aber das Motiv zur Abgabe des Anerkenntnisses ein anderes. Man braucht nur an die Fälle zu denken, in denen der Beklagte anerkennt, um dem langwierigen Prozeß ein Ende zu bereiten, um dem Gegner gefällig zu sein, um Kosten zu sparen, oder weil er sich scheut, als Beklagter in eine Gerichtsverhandlung hineingezogen zu werden, oder weil er keine Möglichkeit sieht, seine Einreden gegen den klägerischen Anspruch zu beweisen. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, daß die Ueberzeugung von der Richtigkeit des klägerischen Anspruchs der normale Beweggrund für das Anerkenntnis ist, so folgt daraus nicht etwa, daß deswegen Beweggrund und Wille derartig eng verschmelzen, daß der Irrtum im Motiv gleich einem Mangel des Willens zur Anfechtung der Erklärung berechtigt.

d) Wenn sich die beklagte Partei im Prozeß durch einen Anwalt vertreten läßt und der Anwalt in der mündlichen Verhandlung ein mit einem Irrtum behaftetes Anerkenntnis abgibt, so entsteht die Frage, in wessen Person der Willensmangel, wegen dessen das Anerkenntnis angefochten werden soll, vorliegen muß, ob in der Person des Prozeßvertreters oder in der der Partei. Die Antwort kann hier nur lauten: Die Erklärung kann wegen eines Willensmangels derjenigen Person angefochten werden, auf deren Willen die Erklärung beruht. Der Willensfehler kann nur bei demjenigen gesucht werden, bei dem die Willensentscheidung liegt[1]). Es ist daher zu prüfen, bei wem im Falle der Vertretung der Partei die Willensentscheidung stattfindet. Diese Prüfung geschieht durch ein kurzes Eingehen auf das Wesen der Vertretungsmacht (i. S. des Zivilprozesses). Vertretungsmacht (i. S. des Zivilprozesses) ist die rechtliche Macht, wirksam im Namen und an Stelle eines anderen selbständig handelnd aufzutreten. Es ist eigentümlich für den Stellvertreter und dadurch unterscheidet er sich in der Hauptsache vom Boten, daß er selbständig handelt. Der Vertreter ist es, der durch seinen Willen die Handlung selber vornimmt, der das Subjekt der Handlung ist. Der Wille des Vertreters ist es also, der die Worte der Erklärung hervorbringt und die Wirkungen dieser Worte hervorruft. Hieraus ergibt sich, daß grundsätzlich und regelmäßig nur ein Willensmangel in der Person des Prozeßvertreters zur Anfechtung des Anerkenntnisses berechtigt. Es ergibt sich aber ebenso daraus, daß ein Irrtum der Partei die Anfechtung dann begründet, wenn der Prozeßvertreter unmittelbar auf Anweisung seiner Partei gehandelt und das Anerkenntnis abgegeben hat. Denn in einem solchen Fall, der gerade beim Anerkenntnis häufig sein wird, hat der Vertretene den Willen selbst erzeugt und in seiner Person ist daher auch der Willensmangel zu suchen, auf den die Anfechtung gestützt werden soll[1]).

[1]) So auch Walsmann 203, Hans Müller 78 ff.

2. Bei einem Anerkenntnis, welches der Beklagte auf Grund arglistiger Täuschung oder Drohung abgegeben hat, liegt in Wahrheit ein Irrtum im Beweggrunde vor [1]). Denn die Erklärung ist Ausdruck des Willens, den der Beklagte im Zeitpunkt der Erklärung wirklich gehabt hat, nur daß der Willensentschluß auf einer arglistigen Täuschung oder einer Drohung beruht. Es wird daher zuweilen — implicite — die Ansicht vertreten, daß ein derartiges Anerkenntnis nicht angefochten werden könne [2]). Dieser Ansicht können wir nicht beipflichten. Jedenfalls wenn die Anerkenntniserklärung auf einer Handlungsweise des Gegners oder eines Dritten beruht, die den Tatbestand des strafbaren Betruges (§ 263 StGB.) erfüllt, ergibt sich die Möglichkeit der Geltendmachung dieses Mangels aus der Bestimmung des § 580 Ziffer 4 ZPO., denn wenn ein strafbarer Betrug sogar zur Anfechtung eines rechtskräftigen richterlichen Urteils führt, so kann dieser Grund — s. auch § 463 Abs. 2 ZPO. — noch vielmehr schon im Laufe des ordentlichen Verfahrens gegenüber einer Parteierklärung geltend gemacht werden [3]). Daß schon eine rechtskräftige Verurteilung wegen Betruges ergangen ist, ist nicht für erforderlich zu halten, da diese Voraussetzung besonders für die Anfechtung rechtskräftiger Urteile zugeschnitten ist, um das Institut der Rechtskraft zu schützen [4]). Wir möchten aber mit Grabner [5]) weiter annehmen, daß nicht nur ein Betrug i. S. des StGB.,

---

[1]) So auch Lange ZZ. 53, 253, Werner a. a. O. 457 (ausgenommen wenn die Partei über den **Inhalt** der von ihr abzugebenden Prozeßerklärung getäuscht wird), auch Hans Müller 79 ff. bei Betrug, bei dem er deshalb Anfechtung geben will (s. o. S. 35), soweit der Erklärende von der Rechtmäßigkeit des Anspruchs auf Grund des Betruges überzeugt ist; Fuchsberger a. a. O. 32 ff.

[2]) Lange S. 253 (für den Fall der Drohung und arglistigen Täuschung), Lange a. a. O. läßt aber im Falle der Erfüllung der **strafrechtlichen** Tatbestände des Betruges, der Nötigung und Erpressung Geltendmachung der Unwirksamkeit schon **im** Prozeß zu; s. sofort u. A. 3; Werner 457 ff. (abgesehen von den A. 1 genannten Ausnahmefällen).

[3]) So auch Weißmann I, 301 ff., Hellwig Prozeßhandlung 108 ff., ders. System I, 447, sub d, vgl. 438 f., ders. Lehrb. II, 45 f., Rosenberg 193, Stein-Jonas V, 4 vor § 128 (bei A. 97 ff.); Lehmann 239, Förster-Kann c, δδ, β vor § 128. 5 zu § 307, Lange a. a. O. 253, Süß 287 ff., Grabner Gruch. 61, 75 f.; Hans Müller 80 will nicht auf § 580 Z. 4 ZPO. fußen, sondern den allgemeinen Grundsatz annehmen, daß durch strafbare Handlungen erwirkte Prozeßhandlungen anfechtbar seien.

[4]) So auch Süß 288, Förster-Kann 2, c, δδ, β vor § 128, Hans Müller 80 Anm., Grabner a. a. O., 75 ff., Lange a. a. O. (dieser bes. auch darüber, daß das Vorliegen eines „rechtskräftigen" Strafurteils in § 463 Abs. 2 ZPO. dem nicht entgegenstehe); **anderer Meinung** Weismann I 302 oben (der § 581 ZPO. anwenden will); Hellwig Prozeßhandl. 109 A. 17 (ebenso).

[5]) Gruch. 61, 76 (nicht nur die Fälle der Restitutionsklage, sondern **jedes** arglistige Verhalten des Gegners, das ihr Verhalten beeinflußt hat); s. auch Hans Müller 80 A. (auch zivilrechtlicher Betrug könne einen Anfechtungsgrund bilden, solange noch das ordentliche Verfahren anhängig sei); Süß 289 („in besonders schroffen Fällen" sei auch arglistige Täuschung genügend), 292.

sondern auch eine arglistige Täuschung, die nicht den Tatbestand des § 263 StGB. erfüllt, von dem Getäuschten geltend gemacht werden kann. Wir brauchen uns nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Anfechtung des Anerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung durch ein argumentum e maiore ad minus gerechtfertigt werden kann. Jedenfalls widerspricht ein Anerkenntnis, welches sich auf eine arglistige Täuschung begründet, dem Prozeßzweck. Es gefährdet den Rechtsfrieden und führt zur Untergrabung der Rechtssicherheit, wenn eine Partei auf einem nachweisbar durch arglistige Täuschung erschlichenen Anerkenntnis bestehen dürfte.

3. Daß eine Anerkenntniserklärung durch unmittelbaren physischen Zwang hervorgerufen wird, dürfte wohl nicht vorkommen [1]) und kann daher für unsere Betrachtung ausscheiden. Wohl aber ist es denkbar, daß der Beklagte durch Drohungen veranlaßt wird, die Anerkenntniserklärung abzugeben. Ein Willensmangel i. S. des Fehlens des Erklärungs- oder Erfolgswillens liegt in einem solchen Fall ebensowenig vor wie überhaupt ein Irrtum, denn das angekündigte Uebel stellt nur das Motiv für den Willensentschluß dar und ein Irrtum ist deswegen nicht vorhanden, weil sich der Anerkennende der Einwirkung auf seinen Willensentschluß bewußt ist. Aus diesen Erwägungen versagt man zuweilen in den Fällen der Drohung die Anfechtung der auf Grund dieser Drohung ausgesprochenen Erklärung [2]). Allein aus § 580 Ziffer 4 ZPO. folgt jedoch schon, daß eine Anerkenntniserklärung insoweit angefochten werden kann, als eine Nötigung oder Erpressung i. S. des StGB. zu ihrer Abgabe geführt haben [3]). Aber auch darüber hinaus ist die Anfechtung geboten. Die Rechtsordnung rechnet nur mit dem menschlichen Willen, der auf den freien Willensentschluß des Menschen zurückzuführen ist [4]). § 580 Z. 4 ZPO. enthält den Grundsatz, der im Interesse des Schutzes der rechtskräftigen Urteile an dieser Stelle von erschwerten Voraussetzungen ausgeht. Dieser Grundsatz besagt, daß ein erzwungener rechtlicher Erfolg — sei es durch unmittelbaren, sei es durch nur mittelbaren Zwang — nicht beachtlich ist, wenngleich aus Gründen der Verkehrssicherheit und wegen der Schwierigkeit, den Motiven des einzelnen Willensentschlusses nachzugehen, eine derartige Erklärung vorläufig als gültig zu betrachten ist.

4. Sollte es wirklich einmal vorkommen, daß der Beklagte eine nicht ernstlich gemeinte Anerkenntniserklärung abgibt, so kann er sich auf die

---

[1]) So auch Hans Müller 80.

[2]) Werner S. 457 ff. (weil das in Aussicht gestellte Uebel nur Motiv für die Willensbildung sei).

[3]) Hellwig Prozeßh. S. 108 ff., ders. Syst. am o. S. 37 A. 1 a. a. O. ders. Lehrb. II, 45; Förster-Kann 2, c, δδ, β vor § 128 (bei Anm. 97 ff.); Rosenberg 193: Lehmann 239, Lange ZZ. 53, 253; das o. S. 37 A. 2 Gesagte gilt hier entsprechend.

[4]) So auch Hans Müller 81.

mangelnde Ernstlichkeit nicht berufen. Das Wesen des Prozesses, die Würde des Gerichts und die Achtung vor einem Verfahren, zu dessen Durchführung der Staat seine Hand bietet, erfordern, daß die im Prozeß abgegebenen Erklärungen als ernst behandelt werden und eine spätere Berufung auf die mangelnde Ernstlichkeit ausgeschlossen bleibt. Der Prozeß soll den Parteien nicht Gelegenheit geben, Scherze zu machen [1]). Wenn sich die Parteien dessen nicht bewußt sind, so müssen sie die Folgen ihres törichten Verhaltens tragen. Wenn der Mangel der Ernstlichkeit nicht objektiv offenkundig ist, darf sich die Partei nicht darauf berufen, daß ihre Erklärung nicht ernst gemeint gewesen sei [2]). Anders ist es dagegen, wenn der Mangel an Ernstlichkeit objektiv offen zu Tage tritt, wenn beispielsweise der Beklagte lachend erklärt: „Das ist ja glänzend, diese Phantasieforderung erkenne ich an!" Hier liegt gar keine gültige Prozeßhandlung vor [3]).

5. Dasselbe gilt für eine Anerkenntniserklärung, die nur zum Schein abgegeben worden ist (entspr. betr. Mentalreservation § 116 BGB.) [4]). Die Achtung vor dem Gericht erfordert es, daß keine Scheinerklärungen abgegeben werden und daß, wenn es dennoch erfolgen sollte, eine Berufung darauf dem Beklagten verwehrt ist [5]) [6]).

6. Wenn der Beklagte schließlich den klägerischen Anspruch anerkennt mit dem geheimen Vorbehalt (Mentalreservation § 116 S. 1 BGB.), seine Erklärung nicht zu wollen, liegt dennoch ein vollgültiges Anerkenntnis vor. Es handelt sich um keinen wirklichen Willensmangel, denn im Augenblick der Erklärung wollte der Beklagte sein Anerkenntnis abgeben, er nahm le-

---

[1]) Wach ZA. Bd. 64. 248: „Der Prozeß ist kein Kinderspiel"; Degenkolb 154, Hans Müller 60, Süß 201 A. 25; s. auch RG. JW. 1896, 398 Nr. 10.

[2]) Dagegen will Seuffert-Walsmann 4 z. § 306 vgl. 4 zu § 307 die Bestimmungen des BGB. über mangelnde Ernstlichkeit hier entsprechend anwenden, s. gegen ihn Süß 291 A. 26, auch Siegert 69.

[3]) vgl. Walsmann 28 ff., Degenkolb 154; Eccius Gruch. 29, 4; Hellmann S. 271; Planck Lehrb. I, § 62, 6 S. 330; Sintenis ZZP. 30, 382; dagegen will, wie es scheint, Süß 291 A. 25 selbst hier keine Bindung an die Erklärung annehmen; vgl. auch Hans Müller 70 oben.

[4]) So Süß 291 (keine Berufung darauf möglich), Hellwig Prozeßhandlung 105.

[5]) v. Canstein ZZ. 1, 344; Hellwig Prozeßh. 105 und A. 7 das.; Weismann I. 301 ff., Süß 291; a. M. Hofmann 44, der Widerruf des Anerkenntnisses bei Simulation gestatten will; Seuffert-Walsmann Komm. 4 zu § 306 vgl. 4 zu § 307, der die Bestimmungen des BGB. (§ 117) über Simulation hier entsprechend anwenden will; Skonietzki-Gelpke 1 a. E. zu § 306 vgl. vgl. 4 c zu § 307 (Anfechtbarkeit wegen Simulation).

[6]) Uebrigens müßte das Einverständnis mit der Scheinerklärung (bezw. die Kenntnis des Vorbehaltes § 116 S. 2 BGB.) auch beim Gericht vorhanden gewesen sein, s. Stein-Jonas bei A. 90 vor § 128, Hellwig Prozeßh. 105 A. 7, Walsmann 28 ff., Süß 291 und A. 26 das., Hegler 293 A. 2 (und dort Zit.), Sintenis ZZ. 30, 392, 417.

diglich an, daß er später durch Berufung auf seinen geheimen Vorbehalt die Erklärung ungeschehen machen könne. Ein derartiger Vorbehalt hat jedoch keine Wirkung vor den Gerichten des Staates.

IX. Widerruf i. e. S. (vgl. o. S. 1 A. 1) eines Anerkenntnisses ist zulässig und wirksam mit Zustimmung des Gegners [1]), aber auch nur in diesem Falle [2]).

C. III. Die Form der Anfechtung und des Widerrufes i. e. S. und die Grenzen ihrer Geltendmachung ergeben sich aus dem System des Zivilprozesses. Die Anfechtung und der Widerruf i. e. S. erfolgt demzufolge durch Erklärung in der mündlichen Verhandlung [3]). Beim Anerkenntnis wird sich der Prozeß allerdings in den meisten Fällen in der Weise abspielen, daß unmittelbar nach der Erklärung des Anerkenntnisses auf den Antrag des Klägers das Anerkenntnisurteil ergeht. Durch Verkündung des Urteils ist die mündliche Verhandlung geschlossen und die Instanz beendet. Eine Geltendmachung der Anfechtbarkeit und des Widerrufs in der ersten Instanz ist dadurch ausgeschlossen. Es besteht dann jedoch die Möglichkeit, gegen das Anerkenntnisurteil Berufung einzulegen mit der Begründung, daß das in der ersten Instanz erklärte Anerkenntnis anfechtbar bezw. widerruflich sei [4]). In der Revisionsinstanz ist die Anfechtung und der Widerruf nicht mehr möglich [5]). Ist das Urteil rechtskräftig geworden, so findet eine

---

[1]) So Baumbach I B zu § 306, Seuffert-Walsmann 4 zu § 306 vgl. 4 zu § 307, Stein-Jonas bei und in A. 61 z. § 307 (die Vereinbarung kann auch stillschweigend dadurch erfolgen, daß die Parteien unter Ignorierung des Anerkenntnisses kontradiktorisch weiterverhandeln); a. M. Süß 293 A. 27 (durch Vereinbarung der Parteien kann die bindende Wirkung des Anerkenntnisses **nicht** beseitigt werden).

[2]) S. auch Hans Müller 73 u. („ein Widerruf ist mangels einer ausdrücklichen Bestimmung unzulässig", Widerruf ist hier i. e. S. verstanden, im Gegensatz zu der am selben Ort bejahten Anfechtbarkeit).

[3]) Walsmann 203 bei A. 199 (s. das. abweichende Meinung); Seuffert-Walsmann Komm. 4 z. § 306 vgl. 4 z. § 307, Hans Müller 81 f. In Kollegialsachen erfolgt die Erklärung vor dem Kollegium oder dem Einzelrichter (vgl. § 349 ZPO. Abs. 1 Z. 3).

[4]) S. Süß 289, Stein-Jonas bei und in A. 59 z. § 307, Walsmann 204 A. 200 und dort Zit., Seuffert-Walsmann 4 z. § 306 vgl. 4 z. § 307, Hans Müller 82, Kohler ZZ. 29, 38; vgl. auch RG. J.W. 1897, 631 N. 9, OLG. Karlsruhe Recht 6, S. 591 N. 2720, Recht 7 S. 21 N. 104 (betr. Zulässigkeit der Berufung gegen Anerkenntnisurteile).

[5]) So Walsmann 204 bei A. 201, Seuffert-Walsmann a. a. O., Hans Müller 82 (da eine sachliche Veränderung in dem dem Revisionsgericht zur Nachprüfung unterbreiteten Material ausgeschlossen ist.).

Anfechtung nur noch statt, soweit damit die Wiederaufnahme des Verfahrens begründet werden kann (s. § 580 Z. 4 ZPO.).[1] [2]).

[1]) S. Stein-Jonas bei und in A. 60 z. § 307, Süß 289, 292, Seuffert-Walsmann a. a. O., Kohler ZZ. 29, 38, Hans Müller 82 (hier verlangt **auch er** Betrug, Nötigung usf. i. S. des **St.G.B.**; vgl. oben S. 37 A. 3, 81 A. 1).

[2]) Ueber die Frage einer Anfechtung wegen Betruges **nach Ablauf der fünfjährigen Restitutionsklagefrist** (§ 586 Abs. 2 S. 2 ZPO.) durch **selbständige** Klage (bes. nach §§ 823, 826 vgl. § 249 BGB), s. Hans Müller 82 ff., Kohler ZZ. 29, 38, Süß 292 ff. Die Behandlung dieser Frage würde hier zu weit führen, sie hängt mit den Problemen der materiellrechtlichen Mittel zur Beseitigung der Rechtskraft zusammen; s. darüber etwa Rosenberg 550 ff., bes. Oertmann Arch. bürg. R. 42 (1916), 1 ff.

Lebenslauf.

Geboren am 30. Juni 1909 zu Berlin-Schöneberg als Sohn des Kaufmanns Carl Fichtner und seiner Ehefrau Margarete, geb. Schwabe, besuchte ich von Ostern 1915 das Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Berlin-Schöneberg, welches ich zu Ostern 1927 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Anschluß daran studierte ich Rechtswissenschaft und zwar vom S.S. 1927 bis S.S. 1928 an der Universität Tübingen und vom W.S. 1928/29 bis S.S. 1930 an der Universität Berlin. Im März 1931 bestand ich das Referendarexamen am Kammergericht zu Berlin, worauf ich am 31. März 1931 zum Referendar ernannt wurde. Seitdem war ich bei verschiedenen Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt und Notar im Vorbereitungsdienst tätig. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 1. August 1933.